

Gesetz vom zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundsätze

2. Hauptstück

Voraussetzungen und Kostenbeiträge

- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Kostenbeitrag des Menschen mit Behinderung
- § 7 Kostenbeitrag Dritter
- § 8 Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht

3. Hauptstück

Leistungen

- § 9 Grundlagen der Leistungserbringung

1. Abschnitt

Hilfe in Form von Geldleistungen

- § 10 Gegenstand, Rechtsanspruch
- § 11 Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 12 Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln
- § 13 Zuschüsse zu Heilbehandlungen
- § 14 Geschützte Arbeit
- § 15 Maßnahmen der sozialen Rehabilitation
- § 16 Ersatz von Fahrtkosten

2. Abschnitt

Persönliche Hilfen

- § 17 Gegenstand, Rechtsanspruch
- § 18 Frühförderung für Kinder mit Behinderungen
- § 19 Schulassistenz
- § 20 Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung
- § 21 Berufliche Eingliederung
- § 22 Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen
- § 23 Stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen
- § 24 Persönliche Assistenz
- § 25 Wohnbegleitung
- § 26 Angehörigenentlastung

4. Hauptstück

Ruhen, Rückerstattung und Ersatz

- § 27 Anzeige- und Rückerstattungspflichten
- § 28 Kostenersatz durch den Menschen mit Behinderung und seine Erben
- § 29 Kostenersatz durch Dritte
- § 30 Übergang von Rechtsansprüchen
- § 31 Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

5. Hauptstück

Organisation und Kostentragung

- § 32 Rechtsträger und Behörden

- § 33 Mitwirkung der Gemeinden
- § 34 Kommission für Schulassistenten
- § 35 Sozial- und Chancengleichheitsbericht
- § 36 Begutachtungsrecht
- § 37 Kostentragung
- § 38 Vorschüsse
- § 39 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

6. Hauptstück Verfahren

- § 41 Anwendbarkeit des AVG
- § 42 Einbringung von Anträgen
- § 43 Zuständigkeit
- § 44 Informations- und Mitwirkungspflichten
- § 45 Beurteilung von Vorfragen
- § 46 Sachverständigengutachten
- § 47 Bescheide
- § 48 Beschwerdeverfahren

7. Hauptstück Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

- § 49 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 50 Datenschutz
- § 51 Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
- § 52 Strafbestimmungen

8. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Verweise
- § 55 Umsetzungshinweise
- § 56 Inkrafttreten

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 Z 1; soweit in diesem Gesetz keine eigenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, sind das Bgld. Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. xx/xxxx, und das Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. xx/xxxx, anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Leistungen, die in Einrichtungen

1. auf Grund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen im Sinne des § 3 Z 2, welche vom 2. Abschnitt des 3. Hauptstückes des Bgld. SHG 2024 mitumfasst sind,
 2. für psychosoziale Rehabilitation,
 3. zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht,
- erbracht werden.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

1. Menschen mit Behinderungen: Menschen, die körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem typischen Zustand der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweicht. Nähere Bestimmungen sind durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf mögliche Behinderungen durch Verordnung festzulegen.
2. Vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigungen: physische und psychische Leistungseinschränkungen, die sich im Alter regelhaft entwickeln und für das Alter nach ihrer Art und ihrem Umfang typisch sind.

§ 4

Grundsätze

(1) Alle Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz sind nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite (auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung) gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hierbei ist unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz können nicht nur zur Herstellung der Chancengleichheit bei einer bestehenden Behinderung, sondern auch vorbeugend gewährt werden.

(3) Bei Gewährung von Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz ist sowohl auf die bereits bestehenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen als auch auf die Eigenart und Ursache der Behinderung sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, psychischer und intellektueller Zustand, ihre Fähigkeiten sowie das Ausmaß ihrer sozialen Inklusion.

(4) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit und insbesondere Menschen mit Behinderungen über die Leistungen nach diesem Gesetz ausreichend informiert werden.

(5) Das Land kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, bei der Weiterentwicklung der Leistungen sowie zur Erprobung neuer Methoden und Mittel der Förderung von Menschen mit Behinderungen die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Trägern der freien Wohlfahrtspflege, erforderlichenfalls auch bundesländerübergreifend, anstreben oder geeignete Projekte durchführen und Vorhaben anderer Träger unterstützen, wenn dadurch dem Ziel dieses Gesetzes sowie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen werden kann.

(6) Die Erbringung von Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung der Menschen mit Behinderungen zur Inklusion in der Gesellschaft.

2. Hauptstück

Voraussetzungen und Kostenbeiträge

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Leistungen der Chancengleichheit haben unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich Menschen mit Behinderungen, die

1. österreichische Staatsbürger,
2. Asylberechtigte,
3. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,

sind.

(2) Leistungen der Chancengleichheit können, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben.

(3) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Burgenland durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023, nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 2 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(5) Vor Ablauf der in Abs. 1 Z 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Chancengleichheit auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2023) festgestellt wurde.

(6) Keinen Anspruch auf Leistungen der Chancengleichheit haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. ausreisepflichtige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist;
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt (§ 8 Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022);
5. Personen, die zur Zielgruppe des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, zählen.

(7) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der Chancengleichheit vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, wenn dies im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

(8) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch dann zu gewähren, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, sofern diese Verlegung durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz bedingt ist.

(9) Verlegt ein Mensch mit Behinderung, dem die Leistung gemäß § 14 auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, ist diese Leistung nur dann für höchstens weitere sechs Monate zu gewähren, wenn das andere Bundesland erst danach vergleichbare Leistungen gewährt.

(10) Verlegt ein Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen der Abs. 8 und 9, längstens bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes zu erbringen. Erbringt das andere Bundesland schon zu einem früheren Zeitpunkt vergleichbare Leistungen, sind Leistungen nach diesem Gesetz ab diesem Zeitpunkt einzustellen.

(11) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland ins Burgenland sind Leistungen nach diesem Gesetz erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes zu erbringen.

(12) Die Abs. 8 bis 11 gelten nur insoweit, als in dem jeweils betroffenen Bundesland gleichartige Regelungen bestehen.

§ 6

Kostenbeitrag des Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderungen haben bei der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 12, 13, 15, 18, 20, 22, 23, 25 und 26 nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung in Form eines Kostenbeitrages zu erbringen.

(2) Bei der Bemessung des Kostenbeitrages des Menschen mit Behinderung sind das Ausmaß der Leistung und ein zumutbarer Einsatz des Einkommens nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

(3) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung in einem Kalendermonat ab dem Zeitpunkt, ab welchem Kosten für die Leistungserbringung anfallen, tatsächlich zufließen. Nicht zu berücksichtigen sind:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023, mit Ausnahme der Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, ausgenommen bei der Bemessung der Leistung nach §§ 22 und 23;
2. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
3. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992;
4. Finanzielle Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
5. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen bei dem pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung selbst;
6. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
7. Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz erworben werden;
8. Geldleistungen aus Landesmitteln, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich als nicht dem Einkommen anrechenbar bezeichnet werden;
9. Zuschüsse zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023);
10. Lehrlingsentschädigungen.

(4) Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrages für Leistungen gemäß §§ 12, 13, 15, 18, 20, 22, 23 und 25, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Bemessung des Kostenbeitrages bei der Leistung nach § 26, auf die kein Rechtsanspruch besteht, erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(5) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann von der zuständigen Behörde jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte oder als Anreiz zur Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit geboten erscheint.

(6) Menschen mit Behinderungen haben Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange der Mensch mit Behinderung alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihm die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden.

(7) Der Kostenbeitrag ist nach Art der Leistung einmalig oder monatlich zu leisten und wird erstmals mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 7

Kostenbeitrag Dritter

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Menschen mit Behinderung verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag von ihrem Einkommen über dem sich aus § 13 Bgld. SUG ergebenden Höchstsatz zu leisten, sofern nicht eine Anrechnung ihres Einkommens gemäß § 6 Abs. 3 erfolgt ist.

(2) Bei der Bemessung des Kostenbeitrages sind

1. die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten,
2. etwaige außergewöhnliche Sonderbelastungen für lebens- und existenznotwendige Ausgaben sowie
3. erhöhte Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Kinder nach Ende des Pflichtschulalters,

zu berücksichtigen.

(3) Der Kostenbeitrag an den Träger der Chancengleichheit ist vom Ausmaß und der Art der Leistung abhängig, für die ein Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 vorgesehen ist. Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrages für Leistungen gemäß §§ 12, 13, 15, 18, 20, 22, 23 und 25, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Bemessung des Kostenbeitrages für die Leistung nach § 26, auf die kein Rechtsanspruch besteht, erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(4) Ausgenommen von dieser Kostenbeitragspflicht sind

1. Kinder gegenüber ihren Eltern im mobilen, teilstationären und stationären Bereich,
2. Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft und
3. zum Unterhalt verpflichtete Angehörige, die einen wesentlichen Anteil der Pflegedienstleistungen gemäß § 17 Bgld. SHG 2024 selbst erbringen.

(5) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint.

(6) § 6 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Verpflichtung nach § 7 besteht nicht, wenn eine durchgehende, mehr als vierwöchige Abwesenheit von der Einrichtung wegen einer Erkrankung nachweislich vorliegt und die Pflege entweder

1. zu Hause erfolgt oder
2. in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland erfolgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesgesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 106/2022, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist der Kostenbeitrag gemäß § 7 zu aliquotieren. Ein Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

3. Hauptstück

Leistungen

§ 9

Grundlagen der Leistungserbringung

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen sich nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung richten und im Sinne des § 1 Abs. 1 so gestaltet sein, dass die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Auf angemessene Wünsche des Menschen mit Behinderung ist so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind im Hinblick auf die Zielerreichung möglichst nachhaltig und so festzusetzen, dass der Mensch mit Behinderung im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld möglichst teilnehmen kann.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz können mobil, teilstationär, stationär sowie als Geld- und Sachleistungen oder mittels persönlicher Hilfe erbracht werden. Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen. Die Leistungserbringung nach dem 2. Abschnitt dieses Hauptstückes soll vorwiegend regional erfolgen.

(4) Bei der Zuerkennung von Leistungen ist den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Empfang, Form und Art der Leistung sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Art zu bestimmen.

(5) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind in fachgerechter Weise zu erbringen, wobei wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse und die daraus entwickelten Methoden berücksichtigt werden sollen.

(6) Die Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz hat unter Berücksichtigung der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft des Menschen mit Behinderung zu erfolgen; § 10 Bgld. SUG gilt sinngemäß.

1. Abschnitt

Hilfe in Form von Geldleistungen

§ 10

Gegenstand, Rechtsanspruch

(1) Leistungen für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen nach diesem Abschnitt sind:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11);
2. Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln (§ 12);
3. Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 13);
4. Geschützte Arbeit (§ 14);
5. Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (§ 15);
6. Ersatz von Fahrtkosten (§ 16).

(2) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch; auf eine bestimmte Art der Leistungen haben Menschen mit Behinderungen keinen Anspruch.

(3) Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen gemäß Abs. 1 Z 4 und § 17 Abs. 1 Z 4 bis 6 ist unbeschadet der Bestimmung des § 11 ausgeschlossen.

§ 11

Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Volljährigen Menschen mit Behinderungen ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Bgld. SUG sowie Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäß § 16 Bgld. SUG zu gewähren; der Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 Bgld. SUG gebührt nicht, wenn Leistungen gemäß §§ 22 und 23 bezogen werden.

(2) Bei stationärer Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 23 kann Menschen mit Behinderungen in den Monaten Juni und Dezember zusätzlich zur Leistung gemäß Abs. 1 eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 30% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023) gewährt werden, sofern die Anschaffung von Kleidungsstücken nicht durch das Einkommen des Menschen mit Behinderung gemäß §§ 6 und 7 sichergestellt ist.

§ 12

Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln

(1) Unbeschadet des § 16 Bgld. SUG sind Menschen mit Behinderungen Zuschüsse zu den Kosten

1. der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, sowie
 2. der Instandsetzung oder des Ersatzes wegen Gebrauchsunfähigkeit oder Verlust derselben
- zu gewähren, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen erhöht wird oder die Folgen ihrer Beeinträchtigungen erleichtert werden.

(2) Die Instandsetzung oder der Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gemäß Abs. 1 Z 2 vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Menschen mit Behinderung oder auf Missbrauch zurückzuführen ist; dabei sind der Grad des Verschuldens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung hat zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu erlassen.

§ 13

Zuschüsse zu Heilbehandlungen

(1) Unbeschadet der §§ 10 und 16 Bgl. SUG sind Menschen mit Behinderungen Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen zu gewähren, soweit dies zur Behebung oder zur erheblichen Besserung von Beeinträchtigungen erforderlich ist.

(2) Heilbehandlungen für Menschen mit Behinderungen umfassen

1. die Vorsorge für ärztliche Hilfe sowie
2. nach Maßgabe ärztlicher Anordnung und sonstiger medizinischer Fachkräfte, die Vorsorge für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen geeigneten Anstalten, einschließlich therapeutischer Maßnahmen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaßes des Zuschusses zu erlassen.

§ 14

Geschützte Arbeit

(1) Zweck eines geschützten Arbeitsplatzes ist es, Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihrer Behinderung mit Menschen ohne Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können, auf geeigneten Arbeitsplätzen das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern.

(2) Integrative Betriebe sind Einrichtungen, in denen sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden.

(3) Sofern Menschen mit Behinderungen in einem integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhalten, ist dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderungen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt im Ausmaß von bis zu 65% des Höchstsatzes für Alleinstehende gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 Bgl. SUG zu ersetzen. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines integrativen Betriebes erhalten. In besonderen Härtefällen kann das volle Ausmaß dieses Höchstsatzes gewährt werden.

(4) Die Landesregierung hat in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Leistung und deren Ausmaß zu überprüfen. Die Leistung ist neu zu bemessen, wenn sich das Ausmaß der Leistung um mehr als 20%, jedoch mindestens um 40 Euro monatlich, ändern würde.

(5) Die Leistung gemäß Abs. 3 darf nicht gewährt werden, wenn durch die berufliche Tätigkeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Menschen mit Behinderung aus medizinischer oder psychologischer Sicht zu erwarten ist.

(6) Die Leistungen gemäß Abs. 3 ist einzustellen, wenn der Mensch mit Behinderung

1. die Anforderungen der geschützten Arbeit nicht erreichen kann,
2. auf einem ihm unter Berücksichtigung des Ausmaßes seiner Behinderung zumutbaren Arbeitsplatz am freien Arbeitsmarkt eine volle Arbeitsleistung erbringen kann,
3. durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

§ 15

Maßnahmen der sozialen Rehabilitation

(1) Die Maßnahmen der sozialen Rehabilitation umfassen Leistungen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Soziale Rehabilitation ist Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 Z 1 zu gewähren und umfasst:

1. Förderung von Kommunikationshilfsmitteln;
2. Förderung spezieller Schulungen für blinde Menschen oder Menschen mit schweren Sehbehinderungen;
3. Förderung der Anschaffung eines Assistenzhundes;
4. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen;
5. Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen zu erlassen.

§ 16

Ersatz von Fahrtkosten

(1) Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Benützung des Privatfahrzeuges für Fahrten zur Inanspruchnahme von folgenden Maßnahmen entstehen:

1. Maßnahmen im Rahmen der geschützten Arbeit gemäß § 14;
2. Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Schulbildung gemäß § 20;
3. Maßnahmen im Rahmen der Beruflichen Eingliederung gemäß § 21;
4. Maßnahmen für eine Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen gemäß § 22, sofern kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar oder möglich ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für eine Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Behinderung die jeweiligen Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn es dem Menschen mit Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ein öffentliches Verkehrsmittel für die Wegstrecke vom und zum jeweiligen Zielort vom Wohnort aus zu nutzen. Sollte auch die Benützung des Privatfahrzeuges nicht möglich oder zumutbar sein, so werden auch die Kosten für Transportunternehmen nach Maßgabe des Abs. 4 übernommen.

(4) Der Pauschalersatz für Fahrten mit dem Privatfahrzeug ist in der Höhe des bei Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Entfernung vom und zum Wohnort des Menschen mit Behinderung abzugelten, wobei Leerfahrten nicht umfasst sind.

2. Abschnitt

Persönliche Hilfen

§ 17

Gegenstand, Rechtsanspruch

(1) Leistungen für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen nach diesem Abschnitt sind:

1. Frühförderung für Kinder mit Behinderungen (§ 18);
2. Schullassistenz (§ 19);
3. Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung (§ 20);
4. Berufliche Eingliederung (§ 21);
5. Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen (§ 22);
6. Stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen (§ 23);
7. Persönliche Assistenz (§ 24);
8. Wohnbegleitung (§ 25);
9. Angehörigenentlastung (§ 26).

(2) Auf Leistungen der Chancengleichheit gemäß Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 8 besteht ein Rechtsanspruch. Auf eine bestimmte Art der Leistungen hat der Mensch mit Behinderung keinen Anspruch. Leistungen der Chancengleichheit gemäß Abs. 1 Z 2, 7 und 9 kann das Land als Träger von Privatrechten erbringen.

(3) Die Leistungen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung über die Kostentragung besteht, sowie der angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen zu gewähren. Die Inanspruchnahme der Leistung gemäß Abs. 1 Z 6 schließt die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 7 bis 9 aus. Leistungen gemäß Abs. 1 Z 7 und 9 sowie Abs. 1 Z 7 und § 17 Bgld. SHG 2024 dürfen nicht zeitgleich gewährt werden.

§ 18

Frühförderung für Kinder mit Behinderungen

(1) Frühförderung ist Kindern mit Behinderungen, die behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder Entwicklungsstörungen im Sinne des Abs. 2 aufweisen, von der Geburt bis zur

Erreichung des schulpflichtigen Alters zu gewähren, um Beeinträchtigungen frühestmöglich zu vermeiden oder zu verringern und um Kinder mit Behinderungen und deren unmittelbares familiäres und soziales Umfeld zum Umgang mit Beeinträchtigungen zu befähigen.

(2) Maßnahmen der Frühförderung umfassen die Seh- und Hörfrühförderung, die einem entwicklungsgefährdeten Kind oder einem Kind mit Behinderung dazu verhelfen, seine Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung zu bringen und der Verschlechterung einer Entwicklungsstörung vorzubeugen.

(3) Unbeschadet der §§ 10 und 16 Bgl. SUG sind Kindern mit Behinderungen Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 zu gewähren.

(4) Die Hilfeleistung des Landes besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Frühförderung, soweit diese Maßnahme nicht nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgl. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, erbracht wird.

(5) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 bis 3, insbesondere das Höchstausmaß der Frühförderung und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die jeweilige Art der Frühförderung Bedacht zu nehmen.

§ 19

Schulassistentenz

(1) Schulassistentenz umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung durch Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen, die eine Pflichtschule besuchen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen, die sie auf Grund der Beeinträchtigung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe erhalten können.

(2) Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch die Förderung der Beistellung eines Schulassistenten erfolgen.

(3) Über die Notwendigkeit der Beistellung eines Schulassistenten sowie über das erforderliche Ausmaß und die Höhe der maximal zur Verfügung stehenden Stunden entscheidet die Kommission für Schulassistentenz gemäß § 34.

(4) Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfeleistung für die Schulassistentenz erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 20

Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung

Sind bei minderjährigen Personen mit Behinderungen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung gemäß § 19 nicht oder vorübergehend nicht gegeben und kann dadurch keine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung erlangt werden, so sind Zuschüsse zu den durch die Behinderung bedingten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erziehung und Schulbildung zu gewähren.

§ 21

Berufliche Eingliederung

(1) Dem Menschen mit Behinderung sind, soweit es seine Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen für den freien Arbeitsmarkt

1. zur Berufsfindung und Vorbereitung auf den freien Arbeitsmarkt,
2. für Qualifizierungsmaßnahmen wie insbesondere die berufliche Ausbildung (Anlernung),
3. für die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten, wenn jedoch der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer die acht Monate überschreitenden Hilfe gewährleistet werden kann, so ist diese bei Bedarf für die tatsächlich notwendige Zeit zuzuerkennen,
4. für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
5. Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden,

zu gewähren.

(2) Bei Menschen mit Behinderungen, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer von sechs Monaten, bei allen anderen Menschen mit Behinderungen bis zu einer Dauer von

sechs Wochen erstrecken. Zur Sicherung des Erfolges kann der Zeitraum der Erprobung auf das doppelte Ausmaß erstreckt werden.

(3) Bei der Erprobung auf einem Arbeitsplatz kann die zu gewährende Hilfe bis zum Ausmaß des gesamten Lohnaufwandes des Arbeitgebers festgesetzt werden.

(4) Leistungen nach Abs. 1 und 2 dürfen ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht mehr begonnen werden.

(5) Die Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 sind einzustellen, wenn der Mensch mit Behinderung

1. das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht hat,
2. die Anforderungen der beruflichen Eingliederung nicht erreicht hat, nicht erreichen kann, oder
3. die Erreichung des Zieles der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistung sowie über die Höhe des Zuschusses nach Abs. 1 Z 5 zu regeln.

§ 22

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen

(1) Sind bei einem Menschen mit Behinderung die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 14 und 21 nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben, ist ihm Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in einer Einrichtung zu ermöglichen, die nach dem Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz, Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, oder gemäß einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Bundeslandes bewilligt ist, wobei zwischen dem Träger der freien Wohlfahrtspflege und dem jeweiligen Bundesland eine Vereinbarung über die Kostentragung bestehen muss oder im Einzelfall mit dem Land abgeschlossen wird.

(2) Die Voraussetzungen und die Dauer der Leistung nach Abs. 1 werden nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beurteilt und festgestellt. Für die Beurteilung der Voraussetzungen sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist je nach Anwendungsfall entweder ein pflegefachliches oder ein psychologisches Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen.

(3) Volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in teilstationären Einrichtungen gefördert und betreut werden, gebührt ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 11% vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG).

(4) Die Leistung eines gewährten Taschengeldes beginnt mit dem ersten Tag der teilstationären Unterbringung und endet mit dem letzten Tag, wobei die Leistung im Ein- und Austrittsmonat im aliquoten Ausmaß entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit in der Einrichtung gebührt. Ist der Mensch mit Behinderung für zumindest durchgehend mehr als vier Wochen von der Einrichtung abwesend, so ist für den Zeitraum der gesamten Abwesenheit die Leistung des Taschengeldes einzustellen; bereits bezahlte Beträge sind zurückzufordern.

§ 23

Stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen

(1) Werden dem Menschen mit Behinderung die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in einer Einrichtung gewährt, hat das Land die Kosten zu übernehmen, wenn

1. andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden wären,
2. die Kosten der Unterbringung nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können und
3. die Einrichtung nach dem Bgld. SEG 2023 oder gemäß einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Bundeslandes bewilligt ist und zwischen dem Träger der freien Wohlfahrtspflege mit dem jeweiligen Bundesland eine Vereinbarung über die Kostentragung besteht oder im Einzelfall mit dem Land abgeschlossen wird.

(2) Bei stationärer Unterbringung in einer Einrichtung gebührt dem Menschen mit Behinderung für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder seinen Lebensgefährten, für die er überwiegend sorgt, Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11, sofern dieser nicht von dritter Seite gewährleistet ist.

(3) Die stationäre Unterbringung nach Abs. 1 erfolgt nur nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung oder seines bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters. Für die Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist je nach Anwendungsfall entweder ein pflegefachliches oder ein

psychologisches, in medizinischen Fällen ein ärztliches Gutachten sowie im Falle einer sozialen Indikation ein sozialarbeiterisches Gutachten einzuholen.

§ 24

Persönliche Assistenz

(1) Persönliche Assistenz kann Menschen

1. mit Behinderungen im Sinne des § 3 Z 1 ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres und bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50% festgestellt wurde und
2. mit insbesondere intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt oder unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen an diese herangeführt werden kann,

gewährt werden. Von der in Z 1 festgelegten Altersgrenze kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

(2) Persönliche Assistenz kann für Tätigkeiten gewährt werden, die Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können und umfasst:

1. Unterstützung bei der Basisversorgung (zB beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege);
2. Unterstützung im Haushalt (zB Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf);
3. Unterstützung bei der Mobilität;
4. Unterstützung in der Freizeit und bei kulturellen Aktivitäten;
5. Unterstützung bei der Kommunikation;
6. Unterstützung bei Terminen und Erledigungen außer Haus (zB Amtswege).

(3) Folgende Leistungen fallen nicht in den Bereich der Persönlichen Assistenz:

1. Tätigkeiten, die ein spezielles medizinisches, therapeutisches oder pflegerisches Fachwissen erfordern;
2. Betreuung und Hilfe im Sinne des BPGG, unabhängig von der tatsächlichen Zuerkennung solcher Leistungen.

(4) Die Hilfeleistung des Landes besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Persönlichen Assistenz.

(5) Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfeleistung für die Persönliche Assistenz erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 25

Wohnbegleitung

(1) Menschen mit Behinderungen, die einen geringen oder punktuellen und daher nicht dauernden Bedarf an einer Assistenzleistung gemäß § 24 haben, ist Wohnbegleitung als Unterstützung zur Erlangung der dauerhaften Selbständigkeit zur Führung eines eigenen Haushalts, zu gewähren. Für die Beurteilung der notwendigen Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen Betreuungserfordernis des Menschen mit Behinderung entweder ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen.

(2) Diese Leistung ist von der zuständigen Behörde auf ein Jahr zu befristen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine Verlängerung einmalig auf die Dauer von bis zu einem Jahr möglich; zur Beurteilung ist abhängig vom jeweiligen Betreuungserfordernis des Menschen mit Behinderung entweder ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen.

(3) Die Hilfeleistung des Landes besteht in der Übernahme der Kosten der Wohnbegleitung.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistung sowie über die Höhe des Zuschusses zu erlassen.

§ 26

Angehörigenentlastung

(1) Angehörigen, die Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen, kann das Land Hilfeleistung gewähren, indem einzelne Maßnahmen der notwendigen Betreuung und Hilfe für bestimmte Zeit an Dritte übertragen werden können.

(2) Das Land kann Zuschüsse zu den Kosten der Entlastungsleistungen gewähren. Entlastungsleistungen sind

1. die stundenweise ambulante Familienentlastung in den Wohnräumen der Familie durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste, um den Menschen mit Behinderung so lange wie möglich zu Hause betreuen zu können oder durch
2. die vorübergehende stationäre oder teilstationäre Unterbringung in einer Einrichtung gemäß § 17 Bgld. SEG 2023, mit denen eine Vereinbarung über die Kostentragung besteht.

(3) Für die Beurteilung des Ausmaßes der notwendigen Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen Betreuungserfordernis des Menschen mit Behinderung entweder ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen.

(4) Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistung zur Entlastung von betreuenden Angehörigen erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

4. Hauptstück

Ruhen, Rückerstattung und Ersatz

§ 27

Anzeige- und Rückerstattungspflichten

(1) Die Person, die Leistungen nach diesem Gesetz erhält, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter hat jede ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie länger dauernde sonstige Abwesenheiten, unverzüglich nach deren Eintritt, längstens aber binnen vier Wochen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1, die trotz rechtzeitiger Bekanntgabe der Änderung durch den Menschen mit Behinderung vor Auszahlung von der Behörde nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten, sind vom Menschen mit Behinderung rückzuerstatten. Von einer rückwirkenden Erhöhung des Leistungsanspruches im laufenden Bezug, die sich auf Grund von nicht fristgerecht gemeldeten Änderungen und somit wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergibt, ist - sofern kein triftiger Grund für die Verletzung glaubhaft nachgewiesen werden kann - abzusehen. Ab Vorlage der für die Berücksichtigung notwendigen Unterlagen ist jedenfalls eine Erhöhung des Leistungsanspruches vorzunehmen.

(3) Menschen mit Behinderungen, denen Leistungen der Chancengleichheit

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften oder sonstigen anrechnungspflichtiger Leistungen oder
3. auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommensverhältnisse oder
4. auf Grund der zweckwidrigen Verwendung von Leistungen der Chancengleichheit

zu Unrecht zugekommen sind, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn der Mensch mit Behinderung, sein bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter oder sein Erwachsenenvertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Leistungen nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(4) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder

3. das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(6) Die in Abs. 1 genannten Personen sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

§ 28

Kostenersatz durch den Menschen mit Behinderung und seine Erben

(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 27 die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen gelangt sind oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen hatten oder wenn dies nachträglich hervorkommt.

(2) Von Menschen mit Behinderungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für

1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden,
2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023,
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 11, außer die Menschen mit Behinderungen verfügten zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistung über ein dem Träger der Chancengleichheit bekanntes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Menschen mit Behinderung eine besondere Härte bedeuten oder den Erfolg der Chancengleichheit gefährden würde. Das verwertbare Vermögen des Menschen mit Behinderung bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen aus Einkommen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Menschen mit Behinderung und in der Folge auf dessen Erben über. Diese haften jedoch nur bis zum Wert des Nachlasses.

(5) Der Anspruch auf Kostenersatz nach dieser Bestimmung verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem Leistungen der Chancengleichheit gewährt worden sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB). Ausgenommen davon sind Ersatzansprüche gegenüber Erben; diese dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(6) Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Geltendmachung der Kostenersatzansprüche gegenüber den Erben teilweise oder zur Gänze abgesehen werden.

(7) Schadenersatzansprüche des Trägers der Chancengleichheit wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

§ 29

Kostenersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Menschen mit Behinderung verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht für die für den Menschen mit Behinderung aufgewendeten Kosten Ersatz zu leisten, wenn nachträglich hervorkommt, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung für den Menschen mit Behinderung über ein höheres Einkommen verfügt haben. Ausgenommen von dieser Kostenersatzpflicht sind Kinder für ihre Eltern im mobilen, teilstationären und stationären Bereich gemäß §§ 22 und 23.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn diese wegen des Verhaltens des Menschen mit Behinderung gegenüber der ersatzpflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn diese eine soziale Härte bedeuten würde.

(3) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltungspflicht trifft, nach dieser Bestimmung nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(4) Wird ein wesentlicher Anteil der Pflege des Menschen mit Behinderung durch zum Unterhalt verpflichtete Angehörige im Rahmen der Förderung nach § 17 Bgl. SHG 2024 erbracht, so sind diese nicht zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

(5) § 28 Abs. 5 ist auf Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat der Mensch mit Behinderung für die Zeit, für die Leistungen der Chancengleichheit gewährt werden, Rechtsansprüche für Leistungen gemäß § 11 gegen einen Dritten, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Träger der Chancengleichheit übergeht.

(2) Unterhaltsansprüche gemäß § 29 Abs. 1 sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Chancengleichheit über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person oder sonstigen Zahlungspflichtigen schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Menschen mit Behinderung geltend gemacht werden.

(3) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Chancengleichheit oder ein Kostenersatz vom Dritten zu leisten wäre.

(4) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Leistungen, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Leistungserbringung eingetreten sind. Als Beendigung gilt nicht eine Unterbrechung der Leistungserbringung für weniger als 90 Tage.

§ 31

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

5. Hauptstück

Organisation und Kostentragung

§ 32

Rechtsträger und Behörden

(1) Das Land ist Träger der Chancengleichheit und hat die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.

(2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung.

§ 33

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Chancengleichheit verpflichtet.

§ 34

Kommission für Schulassistenz

(1) Eine Kommission im Sinne des § 19 wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet, die sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. dem Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Vorsitzenden oder eines entsandten Vertreters, als Vorsitzenden-Stellvertreter;
2. dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt oder einem entsandten Vertreter;
3. einem Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Pflege;
4. einem Amtssachverständigen des Fachbereichs Psychologischer Dienst;
5. einem Vertreter der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere interne sowie externe Fachexperten beratend beiziehen.

(2) Die Kommission wird durch den Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einberufen und tagt bei Bedarf. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne des Abs. 1 unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 1 einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend sind, wobei mindestens ein Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und mindestens jeweils ein Vertreter aus dem Sachverständigenbereich psychologischer Dienst sowie Pflege anwesend sein müssen. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Stimmberechtigt sind nur die nach Abs. 1 bezeichneten Personen. Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Der jeweilige Vertreter aus dem Sachverständigenbereich, der in die Begutachtung des jeweiligen Kindes involviert ist, hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Im Fall, dass beide Vertreter aus dem Sachverständigenbereich in die Begutachtung des jeweiligen Kindes involviert sind, ist keiner der beiden stimmberechtigt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission. Darüber hinaus gilt § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.

(5) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu verfassen, das zu enthalten hat:

1. Tag, Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. die Tagesordnung;
4. die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, in denen auf Grund der Dringlichkeit nicht zugewartet werden kann, kann die Kommission auch Umlaufbeschlüsse fassen.

§ 35

Sozial- und Chancengleichheitsbericht

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozial- und Chancengleichheitsbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschließend auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist.

(2) Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht hat die Politik für Menschen mit Behinderungen und die Sozialpolitik des Landes gegliedert nach deren Teilbereichen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

§ 36

Begutachtungsrecht

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Chancengleichheit unmittelbar berühren, sind den im Burgenland tätigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 37

Kostentragung

(1) Die Kosten der Leistungen der Chancengleichheit sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Leistungen der Chancengleichheit gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand.

(3) Das Land hat die Kosten der Leistungen der Chancengleichheit, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 4. Hauptstück oder durch sonstige für Zwecke der Chancengleichheit bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben an das Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, vom Land einzubehalten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 4 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe, der Abgabe für das Halten von Tieren und an Gemeindeanteilen aus der Baulandmobilisierungsabgabe, der Windkraftabgabe und der Photovoltaikabgabe des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

§ 38

Vorschüsse

Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe von je einem Sechstel des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Chancengleichheit vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

§ 39

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach diesem Gesetz fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

6. Hauptstück

Verfahren

§ 41

Anwendbarkeit des AVG

Auf das Verfahren über Leistungen der Chancengleichheit sind, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt und die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG anzuwenden.

§ 42

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Zuerkennung von Leistungen der Chancengleichheit sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen; sie können auch bei der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Hilfesuchende Person aufhält, eingebracht werden. Wird der Antrag bei der Gemeinde oder einer anderen unzuständigen Behörde eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz können gestellt werden:

1. durch den Menschen mit Behinderung, soweit er entscheidungsfähig ist;
2. für den Menschen mit Behinderung
 - a) durch seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch seinen Erwachsenenvertreter, wenn die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört;
 - d) durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Menschen mit Behinderung bei Leistungen nach § 14.

(3) Für den Antrag sind die vom Land zur Verfügung gestellten Formblätter, welche auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landes abrufbar sind, zu verwenden.

§ 43

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen der Chancengleichheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6 sowie gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 8 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in allen anderen Fällen die Landesregierung zuständig. Für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden, ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Hauptwohnsitz im Burgenland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Ort des Anlasses zum Einschreiten.

(3) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Gewährung einer Leistung gemäß Abs. 1 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren oder die eine Fortführung oder Unterstützung der gewährten Leistung darstellen, zuständig.

§ 44

Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständige Behörde im Sinne des § 43 hat den Menschen mit Behinderung und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 42 Abs. 2 entsprechend der jeweils festgestellten Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Der Mensch mit Behinderung und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 42 Abs. 2 sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihnen von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Der Mensch mit Behinderung hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt ein Mensch mit Behinderung und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 42 Abs. 2 ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Bei mangelnder Entscheidungsgrundlage kann die Behörde den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass der Mensch mit Behinderung oder im Falle eines Antrags nach § 42 die den Antrag stellende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 45

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde auch an gültige, vor einem ordentlichen Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird.

§ 46

Sachverständigengutachten

(1) Vor Entscheidungen über Anträge im Sinne des § 42, soweit dies Art und Umfang einer Leistung bedingt, kann die Behörde je nach Bedarf aus dem Kreis der Ärzte, Pflegefachkräfte, Psychologen, Fachpädagogen, Sozialarbeiter, Berufsberater und anderer Fachkräfte, Amtssachverständige beziehen oder entsprechende Sachverständige bestellen.

(2) Soweit das Vorliegen von Tatsachen, welche die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung der Chancengleichheit bilden, aus Anlass eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens bereits den Gegenstand für ein Sachverständigengutachten bildete, kann die Behörde von der Erstellung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens absehen, sofern das bereits bestehende Gutachten zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ausreicht und dieses Gutachten ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschafft werden kann.

(3) Das AMS Burgenland, die Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich im Burgenland liegt, das Sozialministeriumservice und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung können eingeladen werden, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 47

Bescheide

(1) Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nach diesem Gesetz besteht, sind ab erstmaliger Antragstellung, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung, zu gewähren; ausgenommen davon sind Leistungen gemäß § 14, hier ist die Leistung erst mit dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten zu gewähren.

(2) Über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub von der zuständigen Behörde zu entscheiden.

(3) Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(4) Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt; fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

(5) Über die Zuerkennung und Nichtgewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

§ 48

Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz kann eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Ein Beschwerdeverzicht kann nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden können innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde eingebracht werden.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht; eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist der Landesregierung zu übermitteln, die gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

7. Hauptstück

Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

§ 49

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Die Gerichte, die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände sowie Träger der Sozialversicherung, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Sozialministeriumservice und die Geschäftsstellen des AMS haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichtes zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Chancengleichheit sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches erfolgt, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung hat, soweit möglich, auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Landesverwaltungsgericht sind zum Zweck des Abs. 1 berechtigt, eine Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(4) Ist die Mitwirkung des Menschen mit Behinderung, einer ersatzpflichtigen oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich und eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Einkommensverhältnissen erforderlich, so hat der Dienstgeber dieser Personen auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist über jene Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

§ 50

Datenschutz

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Abs. 2 gemeinsam zu verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Chancengleichheit oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten nach diesem Gesetz beschränkt.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. von Menschen mit Behinderungen und von gegenüber dem Menschen mit Behinderung Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben dem Menschen mit Behinderung unterhaltsberechtigten Personen und dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten:
 - a) Namen und akademische Grade;
 - b) Geschlecht;
 - c) Adresse, aktuelle Hauptwohnsitze, weitere Wohnsitze, Aufenthalte sowie Daten der An- und Abmeldungen;
 - d) Angaben zur Unterkunft (Wohnverhältnisse, Wohnungsart, Wohnungskosten, Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Wohnen, Mietverhältnis, Anzahl der Mitbewohner);
 - e) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit;
 - f) Geburtsdatum;
 - g) Sozialversicherungsnummer;
 - h) Angaben zur Staatsbürgerschaft;
 - i) gegebenenfalls Angaben zur gesetzlichen Vertretung, Bevollmächtigung oder Erwachsenenvertretung, Name und Adresse des Vertreters sowie nötige Nachweise darüber;
 - j) gegebenenfalls Schulbesuchsbestätigung oder Studiennachweise bezüglich Studienbeginn und Studienende;
 - k) allfälliges Aufenthaltsrecht;
 - l) Familienstand;
 - m) Daten betreffend Ausbildung und Beruf sowie ausgeübter selbstständiger Tätigkeiten;
 - n) Versicherungszeiten, Zeitraum der bisherigen und aktuellen Beschäftigungsverhältnisse, Art und Ausmaß, Name und Anschrift des Dienstgebers;
 - o) Bankverbindungen und Kontoauszüge;
 - p) Daten über Einkommensverhältnisse, Nachweis über Unterhaltsansprüche, Daten über den Bezug von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Pflegegeldstufe;
 - q) Art der Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG;
 - r) Ärztliche Zeugnisse über aktuelle oder andauernde Arbeitsunfähigkeit, wenn das gesetzliche Pensionsalter bei Antragstellung nicht erreicht ist, ärztliche Zeugnisse über Krankheit und Pflegebedürftigkeit einer zu betreuenden Person, Daten betreffend Vorliegen einer Behinderung;
 - s) Daten betreffend ein anhängiges Pensionsverfahren, Art und Höhe der vom Pensionsversicherungsträger erbrachten Leistungen, Beginn und Ende des Leistungsbezuges, Grund und Höhe von einbehaltenen Leistungen;
 - t) gegebenenfalls Angaben über die Aufenthaltsberechtigung, Asyl und betreffend den Grundversorgungsanspruch;
 - u) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS), die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD), Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP), Amtliche Statistik (vbPK-AS) gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013;
2. von Dienstgebern der Menschen mit Behinderungen: Namen oder Firma und Adressdaten sowie personenbezogene Daten gemäß lit. n und p in Bezug auf den Nachweis des Einkommens der Menschen mit Behinderungen.

(3) Im Falle einer Datenverarbeitung nach Abs. 1 obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Verantwortlichen haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des AMS ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 51

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit Zustimmung der Landesregierung und nur befristet möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und der Erfolg der Leistung nicht gefährdet wird.

§ 52

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist sie als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe nach diesem Gesetz zu ahnden.

(2) Mit einer Geldstrafe von bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen, ist zu bestrafen wer

1. eine gemäß § 27 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen oder zugestanden wären,
3. der Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. gegen ein Verbot gemäß § 51 verstößt oder
5. einer Auskunftspflicht gemäß § 49 Abs. 4 nicht nachkommt.

(3) Der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 Z 2 ist strafbar.

8. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, welche auf Grund des 4. Abschnittes des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen des 3. Hauptstückes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung der Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, welche auf Grund des § 25 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wurden, von Amts wegen mit Bescheid ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen,

sofern nicht bereits eine Neubemessung erfolgte. Die Bescheide sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

(4) Führt die nach Abs. 3 durchgeführte Neubemessung auf Grund der Änderungen der Leistungshöhe oder der Leistungsvoraussetzungen zu einer Minderung oder Einstellung der bisherigen Leistung, tritt die Neubemessung erst mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(5) Ergibt die Neubemessung nach Abs. 3 eine höhere als die bisher gewährte Leistung, ist die Differenz rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachzuzahlen.

(6) Für Verfahren über den Kostenersatz, die Rückerstattung oder die Einstellung betreffend Leistungen, die sich auf Leistungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, gelten die Bestimmungen des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, weiterhin. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren.

(7) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen der Chancengleichheit, die auf Grund des 4. Abschnittes des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, getroffen wurden, bleiben weiterhin in Geltung.

§ 54

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
3. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
4. Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
6. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023;
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
8. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023;
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2023.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 55

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;

5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1.

§ 56

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen bis zum 30. September 2025 auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden.

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ermöglicht werden, um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Mit dem Arbeitsprogramm „Zukunftsplan Burgenland“ hat sich die Burgenländische Landesregierung für die Gesetzgebungsperiode 2020 bis 2025 im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zum Ziel gesetzt, ein Chancengleichheitsgesetz zu schaffen, das sämtliche Segmente des Behindertenbereiches und alle Lebensbereiche der Betroffenen umfasst. Die solide Basis hierfür stellt eine umfassende Bedarfserhebung dar, die im Rahmen eines Projektes mit dem Kompetenzzentrum NPO der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) erhoben wurde.

Mit dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG soll der bisher im Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, geregelte Bereich der Hilfe für behinderte Menschen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. III Nr. 105/2016) in Österreich, einer umfassenden Neuorientierung unterzogen werden. Bereits im Titel soll die zentrale Forderung der UN-BRK klar zum Ausdruck kommen. Dieses Gesetz soll Menschen mit Behinderungen insbesondere

- bei der Überwindung von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren, unterstützen,
- eine selbstbestimmte Lebensführung fördern und zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beitragen,
- einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation ermöglichen,
- die Mobilität von Menschen mit Behinderungen fördern und
- Angehörige von Menschen mit Behinderungen entlasten.

Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs erfolgte im Rahmen eines partizipativen Prozesses, wodurch den in der UN-BRK festgelegten Forderungen nach Partizipation und Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen nachgekommen wurde und dadurch adäquate Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden sollen.

Die wesentlichsten Änderungen, die das neue Bgld. ChG im Vergleich zum 4. Abschnitt des Bgld. SHG 2000 bringen soll, betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Erweiterung des erfassten Personenkreises im Sinne der Definition des NAP Behinderung II und damit einhergehend die eindeutige Einbeziehung der bisher nur im Bgld. SHG 2000 erfassten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit psychosozialen Betreuungsbedarf;
- Ausdrückliche Verankerung und Absicherung des Vorrangs der Selbstbestimmtheit des Menschen mit Beeinträchtigungen sowie des Vorrangs von mobilen vor stationären Leistungen;
- Förderung der frühestmöglichen Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch (präventive) Frühförderung als auch durch die Beistellung einer Schulassistenz;
- Erweiterung des Leistungskatalogs durch Harmonisierung der Bestimmungen der Persönlichen Assistenz und damit einhergehend Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises sowie weiters um spezielle soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen wie Wohnbegleitung, Angehörigenentlastung und Fahrtkostensatz,

Eine Stelle für Beratung und Information von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen (Peer-Beratung) wurde im Burgenland bereits mit der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, welche beim Patienten- und Behindertenanwalt eingerichtet wurde, geschaffen.

Darüber hinaus soll es zu einer Neuregelung, Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Materien kommen. Dies schlägt sich insbesondere in verschiedenen flankierenden Regelungen in anderen Gesetzen (zB Bgld. SUG, Bgld. SEG 2023, Bgld. SHG 2024) nieder. Dazu gehören insbesondere die Anwendung des Bgld. SUG für die Regelungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die Einbeziehung in die Krankenversicherung sowie durch die Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit psychosozialen Betreuungsbedarf in das Bgld. ChG erforderlichen Anpassungen im Bgld. SHG 2024 und Bgld. SUG.

Ziel:

Dieses Gesetz dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Erlassung von Regelungen auf Grund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung von privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG; jene für Regelungen betreffend die Privatwirtschaftsverwaltung aus Art. 17 B-VG.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige Mehrkosten werden sich durch die neu aufgenommenen Leistungen der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen, der Wohnbegleitung, der Angehörigenentlastung, den Ersatz von Fahrtkosten sowie durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigten bei der Persönlichen Assistenz ergeben.

Leistungen gemäß §§ 10 und 17 des gegenständlichen Entwurfs sind:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11)
2. Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln (§ 12)
3. Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 13)
4. Geschützte Arbeit (§ 14)
5. Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (§ 15)
6. Ersatz von Fahrtkosten (§ 16)
7. Frühförderung für Kinder mit Behinderungen (§ 18)
8. Schulassistenz (§ 19)
9. Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung (§ 20)
10. Berufliche Eingliederung (§ 21)
11. Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen (§ 22)
12. Stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen (§ 23)
13. Persönliche Assistenz (§ 24)
14. Wohnbegleitung (§ 25)
15. Angehörigenentlastung (§ 26)

Leistung 1: Trotz Änderung der gesetzlichen Bestimmung, dass fortan auf das Bgld. SUG verwiesen wird, bleibt die Zahl und Struktur der Leistungsempfänger soweit ersichtlich unverändert.

Leistungen 2 bis 5 und 9 bis 12: Hier handelt es sich um bereits bestehende Maßnahmen, die vom geltenden Recht im Wesentlichen übernommen werden, wobei durch die Öffnung des Anspruchsberechtigtenkreises von Leistungen der Z 5 mit einem weiteren Anstieg der Leistungsbezieher gerechnet werden kann. Eine genaue Anzahl der Leistungsempfänger sowie das konkrete Ausmaß der Kosten sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Leistung 6: Der Anspruch auf Kostenersatz umfasst die Kosten für das jeweils günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Ist dessen Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung oder ist dessen Benutzung nicht zumutbar, sind die Kosten für Fahrten nach Abs. 1 mit dem Privatfahrzeug pauschal zu ersetzen. Der Pauschalersatz für Fahrten mit dem Privat-PKW ist das festgelegte amtliche Kilometergeld für die kürzeste Entfernung abzugelten, wobei Leerfahrten nicht abzugelten sind. Es wird zwar mit einem Anstieg der Leistungsempfänger gerechnet, eine genaue Anzahl oder Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Leistung 7: Die Frühförderung in Form von Familienbegleitung kann bis zum Schuleintritt beansprucht werden, mit einem Anstieg des Kreises der Leistungsempfänger ist zu rechnen, eine genaue Anzahl ist derzeit jedoch nicht abschätzbar; Leistungen waren großteils auch schon bisher im Bgld. SHG 2000 geregelt.

Leistung 8: Trotz Änderung der nun für die Abwicklung zuständigen Behörde bleibt die Zahl und Struktur der Leistungsempfänger durch diese Regelung unberührt, jedoch ergeben sich Mehrausgaben in der Höhe von ca. € 2 Millionen pro Jahr durch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns entsprechend den Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506 und ggf. auch durch die stetig steigende Zahl an Kindern im Pflichtschulalter, die Schulassistenz benötigen.

Leistung 13: Die Persönliche Assistenz ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Auch Art. 19 UN-BRK nimmt darauf Bezug.

Der Bund strebt durch die Umsetzung von Pilotprojekten eine weitestgehende Angleichung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und der Persönlichen Assistenz in sonstigen Lebensbereichen an. Dies führt teilweise zu einer Zielgruppenerweiterung innerhalb der Bundesländer und somit auch zu voraussichtlich ansteigenden Kosten, die seitens der Länder zu tragen sind. Die Unterschiede zur derzeit im Burgenland in Geltung stehenden Richtlinie liegen vor allem in den Bereichen

- Anspruchsvoraussetzungen (Behinderungsgrad 50% statt Pflegegeld-Stufe 3),
- Leistungsumfang (nicht nur Freizeit, sondern weiters insbesondere auch Basisversorgung, Haushalt, Mobilität, etc.),
- maximales Stundenausmaß (Anhebung von dzt. max. 160 Stunden auf max. 300 Stunden/Monat),
- maximale Förderhöhe (Anhebung von dzt. max. € 28/Stunde auf dzt. max. € 32,50/Stunde).

Die im Burgenland tätigen Dienstleister für Persönliche Assistenz, die von den Antragstellern in Anspruch genommen werden, haben darüber hinaus gemeinnützig organisiert zu sein und die angestellten Assistenten entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettolohn analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, zu entlohnen.

Im Jahr 2023 wurde die Persönliche Assistenz von 42 Personen in Anspruch genommen. Durch die mediale Aufmerksamkeit für die Richtlinien des Bundes für Persönliche Assistenz, den NAP Behinderung und das neu zu erlassende Burgenländische Chancengleichheitsgesetz kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl sich weiter erhöhen wird. Zusätzlich wird das Förderausmaß von derzeit maximal 160 Stunden auf maximal 300 Stunden angehoben (das ist eine Erhöhung von 87,5%). Somit kann in den nächsten Jahren von einem weiteren Anstieg der Leistungsbezieher der Persönlichen Assistenz ausgegangen werden.

Ausgehend von einer 50%-igen Erhöhung der Anspruchsberechtigten im 1. Jahr (2024) und einer fortlaufenden 15% Erhöhung pro Jahr ab dem Jahr 2025 ergibt sich umgelegt auf das Budget unter der Annahme, dass ab dem Jahr 2024 die potentiellen 78 Leistungsbezieher die maximale Förderhöhe von € 32,50 und das Stundenausmaß von derzeit durchschnittlich 160 Stunden pro Monat ausschöpfen, ein erforderliches Budget in Höhe von € 4.879.680,00. Der Bund fördert auf Grund der neuen Richtlinie bis zu 50% (höchstens € 16,30) pro Assistenzstunde, daher wäre mit Ausgaben für das Land Burgenland von jedenfalls € 2.439.840,00 pro Jahr ab dem Jahr 2024 und ab dem Jahr 2025 einer 15%-igen Erhöhung pro Jahr zu rechnen. Durch die eigens geschaffene Härtefallklausel ist mit einer weiteren jedoch derzeit nicht abschätzbaren Kostensteigerung zu rechnen.

Leistung 14 und 15: Da es sich hierbei um neue Leistungen handelt (Wohnbegleitung und Angehörigenentlastung), wird zwar mit einer budgetären Mehrbelastung gerechnet, eine genaue Anzahl der Leistungsempfänger sowie das konkrete Ausmaß der Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen sehen insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Herstellung der Chancengleichheit vor um eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die Erweiterung des Leistungskatalogs durch Harmonisierung der Bestimmungen der Persönlichen Assistenz und damit einhergehend die Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises sowie weiters um spezielle soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen wie die Wohnbegleitung und die Angehörigenentlastung ist mit einer Erhöhung von Leistungsempfängern und einer erhöhten Nachfrage am Arbeitsmarkt zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Wegen der Mitwirkung von Bundesorganen ist eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen, weshalb der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Da der Gesetzentwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat (§ 39 - Befreiung von Verwaltungsabgaben), ist der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung auch im Hinblick auf § 9 F-VG 1948 bekanntzugeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines neuen Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes - Bgld. ChG soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen, um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Dies soll einerseits durch die Erweiterung des erfassten Personenkreises im Sinne der Definition des NAP Behinderung II und damit einhergehend die eindeutige Einbeziehung der bisher nur im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000 erfassten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit psychosozialen Betreuungsbedarf gelingen und andererseits durch die ausdrückliche Verankerung und Absicherung des Vorrangs der Selbstbestimmtheit des Menschen mit Behinderung sowie des Vorrangs von mobilen vor stationären Leistungen.

Jedenfalls soll mit dem vorliegenden Gesetz die frühestmögliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowohl durch (präventive) Frühförderung als auch durch Beistellung einer Schullasistenz gefördert werden. Durch die Erweiterung des Leistungskatalogs durch Harmonisierung der Bestimmungen der Persönlichen Assistenz und damit Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis höchstens zum vollendeten 65. Lebensjahr oder auf Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt oder durch Unterstützungsleistungen an diese herangeführt werden kann, kann ein weiterer Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzt werden.

Durch die bereits implementierten bzw. teilweise neu zu implementierenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen wie die Wohnbegleitung, die Angehörigenentlastung und den Fahrtkostenersatz soll schließlich noch weiteren im partizipativen Prozess erarbeiteten Forderungen der Interessensvertretungen nachgekommen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 ist als programmatische Erklärung über die Aufgabe zur Herstellung der Chancengleichheit anzusehen, die als Auslegungsgrundsatz für alle weiteren Bestimmungen zu gelten hat.

In Umsetzung der UN-BRK soll der Begriff des Menschen mit Behinderung einer umfassenden Neuorientierung unterzogen werden. Bereits im Titel soll die zentrale Forderung der UN-BRK klar zum Ausdruck kommen. Dieses Gesetz soll Menschen mit Behinderungen insbesondere

- bei der Überwindung von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren, unterstützen,
- eine selbstbestimmte Lebensführung fördern,
- zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beitragen,
- einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation ermöglichen,
- die Mobilität von Menschen mit Behinderungen fördern und
- Angehörige von Menschen mit Behinderungen entlasten.

In Abs. 2 werden das Bgld. SHG 2024 und das Bgld. SUG als subsidiär geltende Rechtsmaterien festgelegt, soweit keine eigenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind.

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Gesetz nicht für Menschen mit vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit dem Erfordernis der psychosozialen Rehabilitation oder in Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht gilt. Die Regelungen für diese Personengruppen verbleiben im Bgld. SHG 2024.

Zu § 2:

Klarstellungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in diesem Gesetz.

Zu § 3:

Z 1 greift den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ im Sinne des Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK auf. Unter „langfristigen“ Beeinträchtigungen werden in Anlehnung an die Regelungen anderer Länder bzw. des Bundes Beeinträchtigungen verstanden, deren Dauer sechs Monate übersteigt.

Gemäß Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen, Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Weiters soll die Verwendung diskriminierender Begriffe vermieden werden und noch enthaltene Begriffe wie etwa „Gebrechene“ oder „Behinderte“ durch zeitgemäße und diskriminierungsfreie Begriffe („Menschen mit Behinderungen“) ersetzt werden. Zur Erreichung der Barrierefreiheit sind unter anderem Maßnahmen zu verstehen, die menschliche und tierische Assistenz sowie Leistungen von Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher, umfassen.

Der Begriff der Behinderung setzt stets eine Regelwidrigkeit gegenüber dem für das Lebensalter typischen Zustand voraus. Dies gilt für Kinder in gleicher Weise wie für ältere Menschen und Senioren.

Z 2: Unter vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen, welche gemäß § 1 Abs. 3 nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind körperliche und psychische Leistungseinschränkungen zu verstehen, die sich im Alter regelhaft entwickeln und für das Alter nach ihrer Art und ihrem Umfang typisch sind. Hierzu gehören nach der ICF (International Classification of Functioning) beispielhaft:

- die altersbedingte allgemeine Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit (weniger Kraft, Ausdauer, Belastbarkeit); Beeinträchtigung der Mobilität und spezieller motorischer Funktionen zB Feinmotorik; Beeinträchtigung von Hören, Sehen, Orientierung im Raum;
- Psychische und soziale Funktionen: Beeinträchtigung der Durchhaltefähigkeit, Beeinträchtigung der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Planung und Strukturierung von Aufgaben, die tägliche Routine Durchzuführen, Beeinträchtigung der Selbstbehauptungsfähigkeit, Beeinträchtigung der Kontaktfähigkeit zu anderen Menschen und Gruppen, Beeinträchtigung der Fähigkeit zu familiären und intimen Beziehungen, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Anpassung an Regeln und Routinen, Beeinträchtigung der fachlichen Kompetenz, Lernstörungen, Beeinträchtigung der Fähigkeit zu außerberuflichen Aktivitäten und Hobbys, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Selbstversorgung (auf seine Gesundheit achten, einkaufen, Körperpflege, essen, trinken), Beeinträchtigung der Wegfähigkeit (zB bei Angstpatienten, Schmerzpatienten), Beeinträchtigung der Fähigkeit, sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewegen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Darstellung der Grundsätze, die auf das gegenständliche Gesetz Anwendung zu finden haben. Aus der Formulierung dieser Grundsätze können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Leistungen der Chancengleichheit in jeglicher Form ein letztes Hilfsmittel sein sollen, das allen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht, die keine Ansprüche auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen haben (Subsidiarität). Leistungen nach diesem Gesetz sind jedenfalls im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bzw. kumulativ mit dem Bgld. SHG 2024 und Bgld. SUG, zu sehen bzw. wenn Leistungen von einer anderen Gebietskörperschaft (ÖGK, SVA, etc.) erbracht werden und keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen oder der Erhalt von Leistungen geltend gemacht werden kann, die mit den Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht.

Gegenüber der freien Wohlfahrtspflege, die ihre Leistungen nicht auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtungen, sondern auf freiwilliger Basis erbringt, ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nicht subsidiär. Der Rechtsanspruch des Menschen mit Behinderung kann nur gesichert werden, wenn der Träger der Chancengleichheit zur Hilfeleistung primär verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Leistungen der Mensch mit Behinderung von der freien Wohlfahrtspflege erhalten kann. Deshalb sind auch Leistungen der freien Wohlfahrtspflege auf Leistungen der Chancengleichheit nicht anzurechnen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Leistungen der Chancengleichheit nicht nur abhelfend, sondern auch vorbeugend und nachgehend gewährt werden sollen. Eine drohende Behinderung kann, wenn rechtzeitig eingegriffen wird, oft mit verhältnismäßig geringen Mitteln abgewendet werden (Grundsatz der Prävention).

Nach Abs. 3 ist bei der Gewährung von Hilfe in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, den Bezug des Menschen mit Behinderung zu seiner Umwelt als gleichberechtigte Teilhabe in Form einer Inklusion zu unterstützen, abhängig von der Eigenart und Ursache der bestehenden Beeinträchtigungen und die bereits bestehenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen im Burgenland.

Ziel soll die Individualisierung der Hilfeleistungen sein, wobei die notwendigen Maßnahmen der Eigenart des Einzelfalles angepasst werden. Trotz aller Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und familiären Struktur bleibt in erster Linie die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft der Platz, in dem der Mensch mit Behinderung Schutz und Hilfe finden soll. Damit die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft diese Funktionen erfüllen kann, müssen alle sozialen Maßnahmen, daher auch die Maßnahmen der Chancengleichheit, stets die Stärkung und Förderung dieser im Auge haben und ihre Selbsthilfekräfte anregen und fördern. Dabei soll die Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse so gering wie möglich gehalten werden, um nicht die Gefahr der Abhängigkeit zu schaffen.

Abs. 4 legt fest, dass es Menschen mit Behinderungen durch einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation ermöglicht werden soll, sich über die Leistungen nach diesem Gesetz ausreichend zu informieren.

Abs. 5 ermöglicht die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Trägern der freien Wohlfahrtspflege - erforderlichenfalls auch bundesländerübergreifend, jedoch nicht staatenübergreifend - sowie die Unterstützung der Durchführung geeigneter Projekte und Vorhaben anderer Träger, wenn dadurch dem Ziel dieses Gesetzes sowie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen werden kann.

Dass der Einsatz der zu gewährenden Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen hat, entspricht den anerkannten Grundsätzen der modernen Verwaltung.

Abs. 6 legt fest, dass auch Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen mitumfasst sind.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Personengruppen grundsätzlich berechtigt sind Leistungen der Chancengleichheit zu beziehen und regelt, inwieweit durch Staatszugehörigkeit bzw. durch zwischenstaatliche Verträge, tatsächliche Übung, Gewährung von Asyl oder Zugehörigkeit zu einem EWR-Mitgliedstaat Anspruch auf Leistungen der Chancengleichheit besteht.

Abs. 1 bis 3 regeln den Anspruch österreichischer Staatsbürger sowie denen gleichgestellter Personen, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten. Leistungen der Chancengleichheit können nur an Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben. Festgehalten wird, dass eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen jedenfalls nicht zu einem Anspruchsverlust führt. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen wird auch eine längere Ortsabwesenheit - etwa bei Therapie- oder Krankenhausaufenthalten - nicht schaden. Wohnungslose Personen haben ihren Hauptwohnsitz durch einen Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz nachzuweisen.

Abs. 4:

Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes auf Grund von medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens, unabhängig vom Bundesland, bleiben jedoch für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung außer Acht. Dem Menschen mit Behinderungen selbst kommt bei medizinisch indizierten Aufenthalten zumeist keine Dispositionsmöglichkeit zu, in welcher Einrichtung der Aufenthalt erfolgt. Ein Entfall von Leistungen bei diesbezüglichen Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.

Abs. 5:

Die Feststellung, ob eine Person österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen ist, ist nicht mit einem eigenen Feststellungsbescheid vorzunehmen, sondern kann gleichzeitig mit Leistungsgewährung die Zuerkennung einer Leistung nach dem Chancengleichheitsgesetz erfolgen. Bei einem negativen Bescheid ist Rechtsschutz durch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegeben.

Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden demonstrativ Personengruppen aufgelistet, die jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Chancengleichheit haben.

Weiters sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt im Sinne des § 8 StVG. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Personen, die ihre Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollziehen.

Abs. 7:

Abs. 7 schafft die Möglichkeit zur Vermeidung sozialer Härten von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft abzusehen und können die Bezirksverwaltungsbehörden als auch die Landesregierung

in ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachsehen, wenn dies aus persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Gründen geboten erscheint. Die Leistung der Chancengleichheit kann bis zu jenem Umfang und bis zu jener Höhe gewährt werden, die im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung von Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Burgenland erbracht wird. Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Hilfeleistung kann nur jenen Fremden gewährt werden, deren Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung im Burgenland erloschen ist. Davon können zB Kriegsvertriebene mit Behinderungen, Staatenlose, etc. umfasst sein.

Für die Nachsicht ist daher unabhängig vom Aufenthaltstitel nur der Hauptwohnsitz im Burgenland erforderlich.

Abs 8 bis 12:

Abs. 8 bis 12 bringen neuerlich die Subsidiarität der Leistungen der Chancengleichheit zum Ausdruck, schränkt diese jedoch in der Form ein, dass gegebenenfalls Vorleistungen erbracht werden können, auch wenn ein anderer Träger zur Leistung zuständig wäre, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass einerseits dies im Interesse des Menschen mit Behinderung und andererseits in einem anderen Bundesland die Gewähr für den Ersatz der Kosten gegeben ist. Diese Vorleistungen werden dann sinnvoll sein, wenn bei dringender Notwendigkeit durch burgenländische Behörden rascher Maßnahmen gesetzt werden können, als durch den tatsächlich verpflichteten Träger. Wenn ein Mensch mit Behinderung nach §§ 22 oder 23 eine Leistung erhalten hat und der Mensch mit Behinderung in ein anderes Bundesland umzieht, weil dort die Leistung adäquater angeboten wird, bleibt das Land Burgenland weiterhin zuständig. Keine Leistungsübernahme findet jedoch bei freiwilligem Verzug, der für die Leistungsgewährung nicht erforderlich ist, statt (Abs. 8).

Zu § 6:

§ 6 normiert den Grundsatz des vorrangigen Einsatzes eigener Mittel bzw. die Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungskraft des Menschen mit Behinderung.

Abs. 1 legt fest, dass in den Fällen der §§ 12, 13, 15, 18, 20, 22, 23, 25 und 26 ein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Abs. 3 definiert, was zum Einkommen des Menschen mit Behinderung zählt. Beim Begriff des Einkommens ist davon auszugehen, dass es sich um einen umfassenden Einkommensbegriff handelt, der alle Einkünfte des Menschen mit Behinderung umfasst. Dies erscheint deswegen notwendig, weil gegenüber Menschen mit Behinderungen für gewöhnlich eine höhere Unterhaltsverpflichtung als gegenüber Menschen ohne Behinderungen besteht, da die Unterhaltsverpflichtung auch den Sonder- und Individualbedarf umfasst, der sich aus einer Behinderung ergibt (VwGH 26.04.1991, 90/19/0242).

Abs. 3 zählt in den Z 1 bis Z 10 Einkünfte auf, die jedoch nicht zu berücksichtigen sind. Dazu gehören jedenfalls Leistungen (Familienbeihilfe) nach dem FLAG 1967 (Z 1), Kinderabsetzbeträge nach dem EstG (Z 2), Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz (Z 3), einzelne finanzielle Zuwendungen aus einer Qualifizierungsmaßnahme des AMS (Z 4). Weiters sind bestimmte pflegebezogene Leistungen nach den für Pensions- und Rentenleistungen geltenden jeweiligen bundesgesetzlichen Bestimmungen wie zB § 121 Abs. 1 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2023, § 173 Abs. 1 Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023, 324 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023 ebenfalls nicht zu den Einkünften des Menschen mit Behinderung dazuzuzählen (Z 5). Der Kostenbeitrag von renten- und pflegebezogenen Geldleistungen für die stationäre Unterbringung gemäß §§ 22 und 23 erfolgt über bundesgesetzliche Vorschriften mittels Legalzession. Davon nicht betroffen sind jedenfalls renten- oder pflegebezogenen Geldleistungen aus dem Ausland.

§ 330a ASVG iVm 707a ASVG hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 den Pflegeregress bundesweit abgeschafft. Der Rückgriff auf Privatvermögen (Vermögensregress) von in stationären Pflegeeinrichtungen untergebrachten Personen (während des Tages und der Nacht untergebrachte Personen mit Anspruch auf Pflegegeld), deren Angehörige, Erben und Geschenknehmer zur Abdeckung der Pflegekosten ist seitdem unzulässig. Ein Zugriff auf zum Zeitpunkt der Unterbringung bereits bestehende Vermögenswerte oder während der Unterbringung erworbene Vermögenswerte ist nicht zulässig. Unter den Begriff des Vermögens fallen alle denkbaren Vermögenswerte (zB Liegenschaften, Sparbücher, Aktien, Gesellschaftsanteile, Fondsanteile, Genossenschaftsanteile, der Wert eines bei einer Wohnbaugenossenschaft bestehenden Finanzierungsbeitrags für eine Wohnung, Kraftfahrzeuge, diverse andere Sachwerte). Ein Zugriff auf das laufende Einkommen (Pension, Ruhegenuss, Unterhaltszahlungen, laufende Zahlungen auf vertraglicher Basis, Mieteinnahmen, etc.) und das Pflegegeld der in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebrachten Person ist aber weiterhin erlaubt und auch von der Sozialhilfebehörde vorzunehmen. Da

die Inanspruchnahme von Leistungen im teilstationären, ambulanten und mobilen Bereich gegenüber einer stationären Versorgung kostenschonender ist, ist in diesen Bereichen kein Pflegeregress auf das Vermögen der betroffenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknahmer einzuheben. Ein Vermögenszugriff im Wege des Pflegeregress im teilstationären, ambulanten oder mobilen Bereich hätte die Auswirkung, dass ein negativer Steuereffekt in Richtung der Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen erfolgen würde. Mit dieser Auswirkung wäre ein weiterer Kostenanstieg der Pflegeversorgung verbunden.

Mit der Z 6 wird festgelegt, dass Leistungen der Sozialentschädigung nach bundesrechtlichen Vorschriften sofern es nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Sozialunterstützungscharakter handelt, außer Betracht zu bleiben haben. Der Begriff „Sozialentschädigungsrecht“ ist im Sinne des Art. 10 Abs 1 Z 11 B-VG zu verstehen. Einschlägige Sozialentschädigungsleistungen hat der Bundesgesetzgeber im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechensoferversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, und im Heimopferrentengesetz vorgesehen. Zu den Geldzuwendungen aus Landesfördermitteln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Z 8) zählen zB Leistungen des Landes Burgenland im Rahmen des Sozial- und Klimafonds oder der Wohnbeihilfe).

Abs. 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung für die Festsetzung des Ausmaßes des Kostenbeitrages in Bezug auf die dort aufgezählten Leistungen.

Die Verpflichtung zur Einhebung des Kostenbeitrages durch die Bezirksverwaltungsbehörden kann entfallen, wenn es sich um Fälle von besonderer sozialer Härte oder als Anreiz zur Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit handelt (Abs. 5). Wird beispielsweise ein Mensch mit Behinderung voll- und teilstationär untergebracht und wechselt dieser aus der teilstationären Unterbringung in ein Arbeitsverhältnis, kann in diesem Fall von der Einhebung des Kostenbeitrages aus Einkommen abgesehen werden. Gleiches gilt, wenn der Mensch mit Behinderung anstatt des Eintritts in ein Arbeitsverhältnis von der vollstationären Unterbringung in eine eigene Wohnung zieht und nur mehr die Leistung der Wohnbegleitung und der teilstationären Unterbringung in Anspruch nimmt.

Abs. 6 regelt die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder von titulierten Unterhaltsansprüchen ist grundsätzlich zumutbar.

Abs. 7 legt die Intervalle und den Beginn des Kostenbeitrages fest.

Zu § 7:

Abs. 1 verpflichtet nicht nur die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen (mit der Wendung „im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht“ verweist das Gesetz auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die gesetzliche Unterhaltspflicht), sondern auch die vertraglich zum Unterhalt verpflichteten Personen zum Kostenbeitrag Dritter. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Personen - für den Fall, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht besteht - aus vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen, die sie übernommen haben (zB Übergabsverträge), im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtungen einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Bei der Bemessung eines solchen Kostenbeitrages wird der monatliche Wert der vertraglich festgesetzten Unterhaltsverpflichtung herangezogen.

Abs. 2 und 3 regeln die Bemessung und Vorgaben zur Höhe des Kostenbeitrages Dritter. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages sind die gesetzlichen Unterhaltspflichten (Abs. 2 Z 1), etwaige außergewöhnliche Sonderbelastungen für lebens- und existenznotwendige Ausgaben wie bspw. erhöhte Auslagen wegen Krankheit, sonstige Betriebskosten und Abgaben, Wohnungskosten (Rückzahlungsraten für Darlehen zur Schaffung von Wohnraum, Miete, Anschaffung notwendiger Wohnungseinrichtung) (Abs. 2 Z 2) und erhöhte Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Kinder nach Ende des Pflichtschulalters wie bspw. erhöhte Auslagen zur Finanzierung des Studiums in einer anderen Stadt inklusive Wohnkosten, zu berücksichtigen.

Im Abs. 4 wird die Kostenbeitragspflicht auf Ehegatten, Eltern und Kinder ersten Grades eingeschränkt. Der Durchsetzung des Kostenbeitrages gegenüber Großeltern und insbesondere Enkelkindern ist nämlich in der Praxis in Ansehung der vielen dadurch neu geschaffenen oder zu erwartenden sozialen Härten sowie unzumutbaren Störungen der familiären Beziehungen nur ein eher bescheidener und nicht nennenswert ins Gewicht fallender Erfolg beschieden. Der Wegfall des Regresses gegenüber Großeltern und Enkeln ist daher gerechtfertigt. Die Z 3 nimmt jene Unterhaltspflichtigen von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag Dritter aus, die einen wesentlichen Anteil der Pflegeleistungen durch mobile Dienste selbst erbringen.

Abs. 5 entbindet jene Unterhaltsverpflichteten von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag, für die dieser eine „soziale Härte“ bedeuten würde, sodass bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren

wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa Personen durch Kostenbeitragsleistungen für ihre Eltern belastet werden, wodurch der Ehegatte, die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin betroffen wären. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei der Feststellung der „sozialen Härte“ auf Erwachsenensozialarbeiter zurückgreifen.

Zu § 8:

Hier werden Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht geregelt.

Zu § 9:

Abs. 1 und 2 regeln die Grundlagen für die Gewährung der Leistungen der Chancengleichheit indem dem Menschen mit Behinderung, die Art der zu gewährenden Leistung unter Bedachtnahme auf die Betreuungsnotwendigkeiten, sowie unter Berücksichtigung der Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung, möglichst nachhaltig und so gestaltet sein soll, dass auf angemessene Wünsche des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich Bedacht genommen wird.

Abs. 3:

Grundsätzlich sollen die Leistungen vorwiegend regional erfolgen, wenn jedoch eine Leistungserbringung in einem anderen Bundesland oder andere Art der Betreuung sparsamer, wirtschaftlicher, zweckmäßiger erfolgen kann, soll diesem der Vorzug gegeben werden.

Die stationäre Unterbringung ist als letztes Mittel der Hilfeleistung anzusehen („mobil vor stationär“). Vor Gewährung derselben ist nach Möglichkeit zu versuchen dem Menschen mit Behinderung durch Maßnahmen mobiler oder teilstationärer Dienste ein Weiterleben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Abs. 4:

Dass der Einsatz der zu gewährenden Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen hat, entspricht den anerkannten Grundsätzen der modernen Verwaltung.

Abs. 6 verweist darauf, dass die Leistungserbringung von der Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft abhängt. In diesem Zusammenhang nimmt § 10 Abs. 4 Bgl. SUG jedoch Personen aus, von denen der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. § 10 Abs. 4 Z 8 Bgl. SUG kommt hier erhebliche Bedeutung zu.

Zu § 10:

Abs. 1 zählt taxativ die Geldleistungen für Menschen mit Behinderungen auf.

Abs. 2 stellt klar, dass auf Leistungen nach Abs. 1 Rechtsanspruch besteht.

Abs. 3 normiert welche Leistungen nicht gleichzeitig bezogen werden können.

Zu § 11:

Die Regelung der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt nach den Bestimmungen des Bgl. SUG und sieht Höchstsätze für den Lebensunterhalt vor.

Die Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialunterstützung betragen für Alleinstehende bzw. für alleinerziehende Personen 100% des Brutto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von 5,1%, was dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz entspricht. Die degressive Abstufung der im Abs. 2 gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festgelegten Richtsätzen folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN).

Jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (zB weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), sollen nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten.

Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 17 Z 1 Bgl. SEG 2023 (vollbetreute Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt werden. Für diese Personen ist nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor („Taschengeld“) vorgesehen.

Weiters sieht § 11 durch den Verweis auf das Regelungsregime des Bgld. SUG eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Dauer der Leistungszuerkennung vor, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist bzw. rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Eine bescheidmäßige Absprache ist damit nicht erforderlich, da die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Einbeziehung (zB An- und Abmeldung) liegt bei der bescheiderlassenden Behörde. Die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung umfasst nicht die Übernahme allfälliger Selbstbehalte, Kostenanteile, Zuzahlungen oder bundes- bzw. landesgesetzlich geregelter Eigenleistungen bei Aufhalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Unter Abwägung des Kostenaufwandes besteht auch die Möglichkeit, die Kosten für medizinische Leistungen, die durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, zu übernehmen. Dies sind zB Sehbehelfe, Zahnersatz, Kosten für Sauerstoffflaschen oder Ähnliches.

Als Nachweis kann die zuständige Behörde zB die Verordnung des Hausarztes sowie ein Ablehnungsschreiben der Krankenversicherung verlangen.

Die stationär untergebrachten Menschen mit Behinderungen haben keinen Anspruch auf den Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 SUG, da es sich bei diesem nur um die Abgeltung von höheren Leistungen des sich im Arbeitsleben befindlichen Menschen mit Behinderung handelt.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit der Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe.

Zu § 12:

Abs. 1:

Als wesentlich ist hier festzuhalten, dass bei der orthopädischen Versorgung und der Versorgung mit anderen Hilfsmitteln, Leistungen aus diesem Titel nur in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses (soziale Staffelung) zu gewähren sind. Daraus ergibt sich, dass der Leistungsempfänger die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat und der Zuschuss an ihn zu überweisen ist. Bei entsprechend geringem Einkommen kann der Zuschuss durchaus auch die gesamte notwendige Ausgabe umfassen. Unter anderen Hilfsmitteln sind elektronische und sonstige technische Hilfsmittel, wie beispielsweise Treppenlifte, Auffahrtsrampen für Personenkraftwagen, Hebelifte oder Blindenhilfsmittel zu verstehen.

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip hat der Antragsteller der zuständigen Behörde jedenfalls durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen, dass alle in Frage kommenden Kostenträger für die Leistung vor Inanspruchnahme der entsprechenden Therapie angefragt wurden.

Abs. 2:

Ein Kostenzuschuss ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu § 13:

Hier wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Zuschüsse zu Heilbehandlungen gewährt werden. Ein wesentliches Element dieser Bestimmung ist, dass gewährte Maßnahmen erheblich zur Besserung oder Linderung der Behinderungen beitragen müssen. Als Heilbehandlung kommen beispielsweise, Physiotherapie, heilpädagogisches Voltigieren, Autismus-Therapie, Psychotherapie, Logopädie oder Ergotherapie in Betracht.

Zu § 14:

Hier wird geltendes Recht übernommen.

Die Leistungshöhe ergibt sich aus dem Höchststrichsatzregime des Bgld. SUG und der grundsätzlichen Festlegung der einfachen Ausgleichszulagenrichtsatzleistung für Alleinstehende, jedoch höchstens im Ausmaß von bis zu 65% des Höchstsatzes für Alleinstehende gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 Bgld. SUG, es sei denn es handelt sich um besondere Härtefälle, in welchen das volle Ausmaß dieses Höchstsatzes gewährt werden kann.

Beim Antrag zum Lohnkostenzuschuss wird durch das Land der Amtsarzt um Stellungnahme ersucht, welchen Verlust der Arbeitgeber dadurch hat, wenn der Mensch mit Behinderung im Betrieb angestellt wird und ergeht weiters die Fragestellung, ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Ausübung der Tätigkeit zu erwarten ist. Im Fall der Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Arbeitstätigkeit wird die Maßnahme unter Heranziehung eines weiteren amtsärztlichen Gutachtens evaluiert (Abs. 4).

Abs. 5 und 6 normieren, wann die Leistungen einzustellen sind oder nicht mehr gewährt werden dürfen.

Zu § 15:

Soziale Rehabilitation nach Abs. 1 umfasst alle Leistungen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens oder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Abs. 2 regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Durch diese Leistungen sind Anschaffungen und Instandhaltungen abgedeckt und können je nach Bedarf umfassen: Förderung von Kommunikationshilfsmitteln (Z 1); Förderung spezieller Schulungen für blinde Menschen und Menschen mit einer schweren Sehbehinderung wie zB Orientierungs- und Kommunikationstraining und Training zur Erlangung praktischer Fähigkeiten (Z 2); Förderung der Anschaffung eines Assistenzhundes (Z 3); Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen (Z 4) sowie die Übernahme von Dolmetschkosten, beispielsweise bei Schriftdolmetsch oder Übersetzungen in die Österreichischen Gebärdensprache, für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen (Z 5).

Zu § 16:

Menschen mit Behinderungen und ihren Begleitpersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten zu ersetzen (Abs. 1 bis 3).

Das amtliche Kilometergeld ist als Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für die im Gesetzestext festgelegten Fahrten im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, anfallen (Abs. 4). Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wegstrecke vom und zum jeweiligen Zielort vom Wohnort aus, ist durch eine entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff. Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, nachzuweisen.

Zu § 17:

Abs. 1 zählt taxativ die Arten der Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Abschnitt auf.

Abs. 2 regelt, auf welche Leistungen ein Rechtsanspruch besteht und welche das Land als Träger von Privatrechten erbringt.

Abs. 3 normiert, dass die Hilfen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung besteht, wobei auch konkludente Vereinbarungen durch Zahlung der jeweiligen Unterbringungskosten zulässig sind und unter Berücksichtigung der angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen, zu gewähren sind. Weiters wird geregelt, welche Leistungen nicht gleichzeitig bezogen werden können.

Zu § 18:

Um behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen bereits frühestmöglich zu verringern oder zu vermeiden, kann das Land von der Geburt bis zum Schuleintritt Zuschüsse zu den Kosten der Frühförderung gewähren. Die Frühförderung kann im privaten Umfeld des Kindes aus Familienberatung und -begleitung sowohl durch mobile heilpädagogische Dienste, frühe Kommunikationsförderung als auch Seh- und Hörfrühförderung bestehen.

Nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Zuschüsse zu den Kosten der Frühförderung sollen durch Verordnung getroffen werden (Abs. 5).

Zu § 19:

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (Schulassistentz) umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um Kinder mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Kinder, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Die Beistellung eines Schulassistenten kommt erst in Betracht, wenn für das zu fördernde Kind keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch oder auf Grund privatrechtlicher Leistung gewährt wird.

Eine Schulassistentz darf nur unterstützende oder stellvertretende, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen (zB Begleitung beim Auszeitnehmen, Hilfe beim Toilettengang, bei den Mahlzeiten, beim An- und Auskleiden, Inkontinenzversorgung, Verabreichung von erforderlichen Routine- und Notfallmedikamente, Absaugen mittels Absaugvorrichtung aus dem Mund-Nasen-Rachenraum oder Trachealkanüle, Umgang

mit PEG-Sonde, Zystofix, Insulinverabreichung etc.) und keine pädagogischen Maßnahmen, für welche eigens SPF-Stunden vorgesehen wären, für die Kinder mit Behinderungen tätigen.

Eine Schulassistentin kann auch mehrere Kinder - je nach Art und Ausmaß der Behinderung - betreuen. Bei besonders hohem Betreuungsaufwand kann einer Schulassistentin ein einzelnes Kind zur Betreuung zugewiesen werden. Die Entscheidung über das erforderliche Betreuungsausmaß pro Kind bzw. über die Höhe der jeweils maximal zur Verfügung stehenden Stunden, welche durch Schulassistenten abzudecken sind, erfolgt durch die Kommission für Schulassistenten.

Für die Beistellung einer Schulassistentin ist kein Kostenersatz zu leisten. Der Entfall des Kostenersatzes von Eltern für ihre Kinder, die auf Grund einer Behinderung eine pflegerische oder sonstige Betreuung in der Schule benötigen, sollen im Hinblick auf die durch die enorm gestiegenen täglichen Lebenshaltungskosten ohnedies schon angespannte Finanzsituation der Familien zu einer finanziellen Entlastung der Familien beitragen.

Zu § 20:

Sind bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung gemäß § 19 nicht oder vorübergehend nicht gegeben, weil dadurch keine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung in einer Regelschule erlangt werden kann, so kann ihnen eine Förderung der sonstigen durch die Behinderung bedingten Mehrkosten im Zusammenhang mit Erziehung und Schulbildung in einer auf die Art der Behinderung spezialisierte Schule gewährt werden.

Zu § 21:

Diese Maßnahme dient der Feststellung der beruflichen Eignung von Menschen mit Behinderungen.

Zweck der beruflichen Eingliederung ist es, den Menschen mit Behinderung in den freien Arbeitsmarkt zu integrieren und dadurch langfristig Kosten einzusparen.

Der Antrag auf Kostenübernahme ist mit einer positiven Einschätzung der zu erwartenden Erfolgsaussichten im Interesse des Menschen mit Behinderung zu behandeln, um ihm eine möglichst schonende Eingewöhnung in seine neue Umgebung zu bieten.

Leistungen für den freien Arbeitsmarkt (berufliche Eingliederung) sollen zur Berufsfindung bzw. Vorbereitung auf den freien Arbeitsmarkt sowie für Qualifizierungsmaßnahmen wie insbesondere die berufliche Ausbildung (Anlernung) und für die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; wenn jedoch der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer die acht Monate überschreitenden Hilfe gewährleistet werden kann, so ist diese bei Bedarf für die tatsächlich notwendige Zeit zuzuerkennen, für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden, zu gewähren (Abs. 1).

Abs. 2 und 3 regeln die Dauer und das Ausmaß der Leistung.

Abs. 4 und 5 enthalten Bestimmungen, wann Leistungen zur beruflichen Eingliederung nicht mehr begonnen werden können bzw. einzustellen sind. Ob das Ziel der Hilfe nicht erreicht werden kann ist eine Einzelfallentscheidung, die sich auf Grund der Rückmeldung des Arbeitgebers und der Erprobung des Arbeitsplatzes durch den Menschen mit Behinderung ergeben.

Abs. 6 sieht die Möglichkeit vor, den Umfang des Anspruchs nach Abs. 1 Z 5, insbesondere die Art und das Höchstausmaß der Förderung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Zu § 22:

Ziel der teilstationären Betreuung von Menschen mit Behinderungen ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Die teilstationäre Unterbringung nach Abs. 1 erfolgt nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (Abs. 2), in welchem jedenfalls ein psychologisches Gutachten oder ein pflegerisches Gutachten einzuholen ist.

Dieses Gutachten hat eine Aussage darüber zu enthalten, ob und in welchem Zeitraum durch die zu setzende Maßnahme eine berufliche Eingliederung möglich erscheint. Eine Evaluierung der Maßnahme ist durchzuführen (Abs. 2).

Abs. 3 und 4 sehen eine Regelung hinsichtlich der Auszahlung eines Taschengeldes an den Menschen mit Behinderung, der in einer teilstationären Einrichtung gefördert und betreut wird vor. Hier kann das Land entgegen der antragsbasierten Bestimmung des § 42 auch von Amts wegen tätig werden.

Zu § 23:

Das Land hat unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe eines Menschen mit Behinderung in einer stationären Einrichtung zu übernehmen (Abs.1).

Abs. 2 enthält Bestimmungen über den Lebensunterhalt und die Einbeziehung in die Krankenversicherung bei stationärer Unterbringung in einer Einrichtung nach dem Bgld. SEG 2023. Die Höchstsätze nach §§ 13 und 16 Bgld. SUG enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil und somit höchstens um 40% zu kürzen. Für volljährige Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 17 Z 1 Bgld. SEG 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialunterstützung in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen und Alleinerziehende gemäß Bgld. SUG.

Abs. 3: Die stationäre Unterbringung erfolgt nur mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung oder seines Vertreters nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, in welchem jedenfalls ein psychologisches Gutachten oder ein pflegerisches Gutachten und in medizinischen Fällen ein ärztliches Gutachten sowie im Falle einer sozialen Indikation ein sozialarbeiterisches Gutachten einzuholen ist.

Zu § 24:

Abs. 1: Bereits bisher kann Persönliche Assistenz dem Menschen mit Behinderung für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er auf Grund seiner Behinderung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann. Die Persönliche Assistenz unterstützt den Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung seiner Freizeit und ermöglicht ihm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Freizeitleben. Nunmehr soll die Hilfeleistung auf unterschiedliche Lebensbereiche ausgedehnt werden.

Weiters wird die förderungsanspruchsberechtigte Altersgruppe vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr festgelegt, wobei eine Härtefallklausel für das zulässige Unter- oder Überschreiten der Altersgrenzen vorgesehen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Hilfeleistung der Persönlichen Assistenz, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung erlassenen Richtlinien festgelegt.

Um Persönliche Assistenz bundesweit auszubauen und harmonisiert zur Verfügung zu stellen, sieht das Regierungsprogramm 2020-2024 der Bundesregierung die „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“ vor.

Abs. 2: Persönliche Assistenz ist grundsätzlich abzugrenzen von Pfllegetätigkeiten, von Betreuung und Hilfe im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, von Leistungen der Haushaltshilfe oder Familienhilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung der Länder sowie von anderen Dienstleistungen der Behindertenhilfe der Länder (zB Freizeitassistenz in Wohneinrichtungen). Diese Tätigkeiten können aber Teil der Persönlichen Assistenz sein, wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität des Assistenznehmers ist, dass sie angeleitet aus einer Hand erbracht werden. Auszuschließen ist bei der Persönlichen Assistenz die Kollision mit nicht angeleiteten Rollen, zB die Überwachung des Kindeswohls im Rahmen der Familienhilfe.

Liegen die Einschätzungen des Bedarfs an Assistenzstunden weit auseinander, ist in geeigneter Form eine von der beantragenden Person und den kostentragenden Stellen akzeptierte Lösung anzustreben: Näheres wird in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien ausgeführt (Abs. 5).

Zu § 25:

Durch diese Maßnahme soll die Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen im eigenen Haushalt gefördert werden. Die Wohnbegleitung richtet sich an Personen, die einen geringen oder punktuellen und daher nicht dauernden Assistenzbedarf haben. Im Rahmen dieser längerfristigen Wohnversorgung soll zuerst eine Stabilisierung ermöglicht werden, um dann neue Perspektiven entwickeln zu können. Dabei soll die Fähigkeit erworben werden, dauerhaft selbständig wohnen zu können.

Wohnbegleitung kann dem Menschen mit Behinderung zur Unterstützung der Selbständigkeit im eigenen Wohnbereich, insbesondere zur Beseitigung oder Erleichterung im Umgang mit seiner Behinderung, gewährt werden. Das Ausmaß der notwendigen Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen Betreuungserfordernis des Menschen mit Behinderung entweder durch ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten festzulegen, wobei auf die bereits bestehenden personellen und

infrastrukturellen Ressourcen Bedacht zu nehmen ist. Die Gutachten sind von Amtssachverständigen zu erstellen (Abs. 1).

Diese Leistungen sind zeitlich begrenzte, strukturgebende Maßnahmen, die in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, durch die Vorlage eines pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachtens eines Amtssachverständigen einmalig auf die Dauer von bis zu einem Jahr verlängert werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Selbstständigkeit des Menschen mit Behinderung im eigenen Haushalt zu fördern (Abs. 2).

Zu § 26:

Zur Entlastung von Angehörigen, die Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen, kann das Land als Träger von Privatrechten Hilfeleistung gewähren, indem einzelne Teile der notwendigen Betreuung und Hilfe für bestimmte Zeit an Dritte übertragen werden können.

Als Entlastungsleistungen kommen die stundenweise mobile Pflege und Betreuung in den Wohnräumen der Familie oder eine vorübergehende stationäre oder teilstationäre Unterbringung in einer Einrichtung, sofern entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen, in Betracht.

Zur Feststellung des Ausmaßes der notwendigen Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen Betreuungserfordernis des Menschen mit Behinderung ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten einzuholen.

Zu § 27:

Für die Anzeige von Veränderungen der Voraussetzung für den Leistungsanspruch im Sinne des Abs. 1 gilt eine vierwöchige Frist.

Abs. 2 normiert Rückzahlungsverpflichtungen bei unterlassener rechtzeitiger Bekanntgabe der Anspruchsvoraussetzungen.

Abs. 3 normiert die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht. Personen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn der Mensch mit Behinderung, sein gesetzlicher Vertreter, sein Erwachsenenvertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit einer Rückerstattung in Teilbeträgen vor.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit der Nachsicht von Rückerstattungspflichten.

Abs. 6 normiert eine nachweisliche Belehrungspflicht, woraus sich ergibt, dass die Belehrung entweder in Schriftform durchzuführen oder vom Leistungsempfänger in anderer Form die Bestätigung einer allfälligen mündlichen Belehrung zu beurkunden ist.

Zu § 28:

Eine Kostenersatzpflicht bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 11 besteht weiterhin in Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Träger der Chancengleichheit bekanntes, aber vorerst nicht berücksichtigtes Einkommen verfügt und dieses nunmehr verfügbar oder verwertbar ist.

Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung der Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht durch die Menschen mit Behinderungen.

Abs. 3 und 6: Als Grundprämisse ist festzuhalten, dass gegenüber dem Menschen mit Behinderung (Abs. 3) oder den Erben (Abs. 6) von der Geltendmachung der Ersatzansprüche teilweise oder zur Gänze abzusehen ist, wenn dies eine besondere Härte bedeuten oder der Erfolg der Chancengleichheit gefährdet würde. „Besondere Härte“ ist derart zu verstehen, dass die Vorschreibung bzw. die allfällige Eintreibung eines Kostenersatzes den Menschen mit Behinderung oder Erben finanziell derart belasten würde, dass sein eigener Unterhalt und der Unterhalt der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen gefährdet ist.

Abs. 4 regelt die Kostenersatzpflicht von Erben, diese haften nur bis zum Wert des Nachlasses.

Des Weiteren wurde im Abs. 5 die Verjährung geregelt. Es gilt die Verjährungsregelung des § 1497 ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023. Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Erben wurde abweichend von der sonstigen Verjährungsfrist von drei Jahren eine Verjährungsfrist von fünf Jahren normiert.

Zu § 29:

Abs. 1 und 2 verpflichten nicht nur die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen, sondern auch die vertraglich zum Unterhalt verpflichteten Personen zum Kostenersatz. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Personen - für den Fall, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht besteht - aus vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen, die sie übernommen haben (zB Übergabsverträge), im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtungen Kostenersatz zu leisten haben. Bei der Bemessung eines solchen Kostenersatzes wird der monatliche Wert der übernommenen Unterhaltsverpflichtung zu beurteilen und daraus die Leistung abzuleiten sein.

Der Begriff „soziale Härte“ in Abs. 2 ist dahingehend zu verstehen, dass bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa Personen durch Regressleistungen für ihre Eltern derart belastet werden, dass dadurch der Ehegatte, die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährte betroffen wären.

Im Abs. 3 wird die Ersatzpflicht auf Ehegatten, Eltern und Kinder ersten Grades eingeschränkt. Der Durchsetzung des Regresses gegenüber Großeltern und insbesondere Enkelkindern ist nämlich in der Praxis in Ansehung der vielen dadurch neu geschaffenen oder zu erwartenden sozialen Härten sowie unzumutbaren Störungen der familiären Beziehungen nur ein eher bescheidener und nicht nennenswert ins Gewicht fallender Erfolg beschieden. Der Wegfall des Regresses gegenüber Großeltern und Enkeln ist daher gerechtfertigt.

Zu § 30:

In dieser Bestimmung wird die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen in der Form eingeschränkt, dass die verpflichtende Leistung einer anderen Person eine Nichtgewährung der Hilfe oder zumindest die Verpflichtung zum Kostenersatz bewirkt hätte.

Des Weiteren wird in Abs. 4 zur Wahrung der Rechtssicherheit eine Frist für die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen normiert.

Zu § 31:

Für Ersatzansprüche gegen die Sozialversicherungsträger sind die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Sozialversicherungsgesetze maßgebend (zB: § 324 ASVG und § 13 BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023).

Zu § 32:

Neben der Normierung des Landes als Träger der Chancengleichheit (Abs. 1) sind Behörden nach diesem Gesetz die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung (Abs. 2).

Zu § 33:

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Mitwirkungspflicht der Gemeinden umfassender zu sehen ist.

Zu § 34:

Die Kommission ist mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Schullassistentin zu befassen.

Abs. 1 bis 6 regeln die Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung in der Kommission.

Zu § 35:

Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht stellt eine Darstellung und Kommentierung der sozialpolitischen Daten des Landes dar. Erklärtes Ziel dieses Berichtes ist es, die gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen im Land zu dokumentieren und so über die Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Maßnahmen zu informieren. Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Sozialpolitik des Landes dar. Die Darstellung der einzelnen Teilbereiche der Sozialpolitik und die Politik für Menschen mit Behinderungen soll möglichst umfassend und so weit als möglich aktuell sein. Dazu bedarf es neben der Einbindung der eigenen Behörden und Dienststellen des Landes auch der Miteinbindung anderer Organisationen, zB AMS, SV, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, um den oben genannten Zielen gerecht zu werden. Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht ist alle zwei Jahre zu erstellen und dem Landtag bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu § 36:

Der UN-Behindertenrechtsausschusses bemängelte nach der Staatenprüfung vom 22. und 23. August 2023 in den abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs vom 8. September 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3 - unredigierte Vorabfassung - 2), dass es weder auf der Bundes- noch auf der Länderebene strukturierte, gesetzlich verankerte Verfahren gibt, um Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen. Er empfahl daher, Gesetze zur Einführung strukturierter Verfahren zu erlassen, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens und beim entsprechenden Monitoring eng konsultiert und aktiv einbezogen werden. Um dieser Empfehlung Genüge zu tun, soll eine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens über für ihre Belange relevante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben geschaffen werden.

Unter im Burgenland tätigen Organisation von Menschen mit Behinderungen sind jedenfalls jene Vereine oder Stiftungen für den Schutz der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu verstehen, die gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 201/2023, verfolgen und die seit mindestens drei Jahre mit dem angeführten Zweck bestehen. Es wird dabei Anleihe an den Begriff der anerkannten Umweltorganisationen des § 19 Abs. 7 UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, genommen.

Darüber hinaus können zusätzliche Organisationen im Begutachtungsverfahren befasst werden, sofern es der Landesregierung im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

Zu § 37:

Die Abs. 1 und 2 legen grundsätzlich fest, dass die Kosten vom Land und den Gemeinden zu tragen sind und normieren den Aufwand, der die Kosten der Leistungen der Chancengleichheit darstellt.

Bei Aufteilung der Mittel, die der Bund wegen des Entfalls des Pflegeregresses gewährt, musste - mangels entsprechender Rechtsgrundlage für einen Vorabzug bzw. eine Gegenverrechnung - das Land bisher jeder Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenersatz auszahlen. Nach endgültiger Abrechnung musste das Land Burgenland die etwaigen Überschüsse von den Gemeinden wieder einfordern. Im Abs. 4 wurde nun die Vorgehensweise rechtlich verankert, dass das Land die Kostenanteile jeder Gemeinde von den Ertragsanteilen abzieht und letztlich nur den Saldobetrag auszahlt.

Abs. 5 legt fest, dass die Gemeinden zu den vom Land zu tragenden Kosten einen Beitrag nach Maßgabe ihrer Steuerkraft zu leisten haben und bestimmt den Aufteilungsschlüssel.

Zu § 38:

Dies Bestimmung übernimmt geltendes Recht (zuvor § 57 Bgld. SHG 2000) über die Verpflichtung der Gemeinden, dem Land vierteljährlich Vorschüsse des Beitragsanteils leisten zu müssen.

Zu § 39:

Die Regelungen über die Gebühren- und Abgabenbefreiung entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 40:

Hier wird angeordnet, dass die Besorgung aller Angelegenheiten der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes solche des eigenen Wirkungsbereiches sind und der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 B-VG nachgekommen.

Zu § 41:

Klarstellung, dass bei Verfahren über Leistungen, die das Land als Träger von Privatrechten erbringt, das AVG nicht anzuwenden ist.

Zu § 42:

Abs. 1 normiert das antragsbasierte Verfahren. Im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips können Anträge bei sämtlichen Ämtern und Behörden abgegeben werden und gilt dadurch der Antrag als ordnungsgemäß eingebracht.

Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Im Hinblick auf die vorliegenden sozialen Aspekte und die oft schwierigen Lebensumstände des betroffenen Menschen mit Behinderung wurde die von § 6 Abs. 1 AVG abweichende Regelung getroffen.

Abs. 2 definiert den Personenkreis, welcher Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz stellen kann.

Abs. 3 normiert die Verpflichtung, die vom Land zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

Darin sind diverse Angaben zur privaten Situation (Nachweise über das Vorliegen einer Behinderung) und zu den Einkommensverhältnissen, Unterhaltsansprüchen, (Angaben über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter) zu machen und zu belegen.

Zu § 43:

Diese Bestimmung regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Abs. 1 hält fest, welche Behörde zur Bearbeitung welcher Anträge zuständig ist.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass der wesentliche Teil der Leistungen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster Instanz fällt und die Zuständigkeit der Landesregierung nur solche Bereiche betrifft, die auf Grund der Notwendigkeit zentraler Verwaltung, nur durch diese wahrgenommen werden können bzw. sollen.

Durch die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden wird dem Aspekt der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Des Weiteren wird die Transparenz der Zuständigkeiten durch diese Regelung verbessert.

Abs. 2 und 3 regeln die örtliche Zuständigkeit, wobei die Ergänzung der Fortführung von Leistungen nach Abs. 3 deswegen erforderlich ist, da Unterbringungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht im Wohnbezirk erfolgen müssen, wodurch die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Einrichtung betrieben wird, gegeben wäre. Der sich aus einem Zuständigkeitswechsel ergebende Verwaltungsaufwand für Folgeleistungen erscheint nicht vertretbar.

Zu § 44:

Bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde werden der Mensch mit Behinderung und die sonstigen antragsberechtigten Personen zur Mitwirkung verpflichtet. Ein Mangel der Mitwirkung befreit die Behörde nach nachweislicher Aufforderung von der Fortführung des Ermittlungsverfahrens.

Zu § 45:

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Fragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Die über die Leistungen der Chancengleichheit entscheidende Behörde wird hier auch an vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden. Eine Aussetzung des Verfahrens darf aber nur erfolgen, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 46:

Hier wird geregelt, welchen Sachverständigen sich das Land bedienen kann, um das notwendige Ausmaß der Betreuungsleistung feststellen zu können.

Zu § 47:

Abs. 1:

Bezugnehmend auf das One-Stop-Shop-Prinzip gilt das Datum der erstmaligen Antragstellung, frühestens der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung, unabhängig ob der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingelangt ist.

Abs. 2:

Über Leistungen ist von der Behörde schnellstmöglich zu entscheiden.

Abs. 3:

Grundsätzlich ist vor Genehmigung von Leistungen nach diesem Gesetz ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erfordert es aber die Situation des Menschen mit Behinderung oder der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der mit ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person, ist eine Soforthilfe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu leisten, wobei so gewährte Leistungen auf die letztlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährte Leistung anzurechnen sind.

Abs. 4:

Ändern sich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder fällt dieser Anspruch gänzlich weg, ist die Leistung neu zu bemessen oder sind die Leistungen einzustellen.

Abs. 5:

Über Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Zu § 48:

Das im Abs. 1 normierte Verbot des Beschwerdeverzichtes dient dem Schutz des Leistungsempfängers, da angenommen werden kann.

Zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist das Landesverwaltungsgericht. Weiters wurde der Landesregierung die Möglichkeit einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes eingeräumt, um - da es sich bei Leistungen der Chancengleichheit um durchaus höhere Beträge handeln kann - ihre Rechtsansicht in einer höchstgerichtlichen Beschwerde darzustellen.

Zu § 49:

In Abs. 1 werden Anordnungen betreffend die Amtshilfe und Auskunftspflicht getroffen.

Allgemein gilt, dass der Antragsteller die zur Feststellung und Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen der Chancengleichheit erforderlichen Unterlagen selbst vorlegen muss. Mangels Vorlage aller notwendigen Unterlagen im Rahmen der Antragstellung, ist der Antrag grundsätzlich zurückzuweisen (vgl. § 44 zur Informations- und Mitwirkungspflicht).

Ist die Mitwirkung des Menschen mit Behinderung, der ersatzpflichtigen oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich (beispielsweise in Rückzahlungsverfahren), sind die Bestimmungen betreffend Amtshilfe und Auskunftspflichten zu berücksichtigen.

In Abs. 5 wird die Auskunftspflicht des Dienstgebers eines Menschen mit Behinderung oder einer ersatzpflichtigen Person über das Dienstverhältnis des Menschen mit Behinderung geregelt, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere sind Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Verdienstes für die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden von Bedeutung.

Zu § 50:

Die vorliegende Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und zur Errichtung einer gemeinsamen Datenverarbeitung für Verfahren betreffend die Chancengleichheit gemäß Art. 26 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Verantwortliche sind jeweils die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Zu § 51:

Das Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen der Chancengleichheit muss ausdrücklich normiert werden, weil die geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung und des Lohnpfändungsgesetzes die Pfändung von Leistungen der Chancengleichheit nicht immer verhindern können.

Zu § 52:

Hier werden taxativ Straftatbestände nach diesem Gesetz angeführt.

Zu § 53:

Hier wird die Weitergeltung von bereits nach dem Bgld. SHG 2000 in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Bescheiden normiert (Abs. 1), sowie Regelungen über die Durchführung der Neubemessung von Leistungen (Abs. 3) getroffen.

Zu § 54:

Abs. 1 enthält statische Verweise auf bundesrechtliche Regelungen.

Abs. 2 sieht vor, dass Verweise auf landesrechtliche Bestimmungen dynamische Verweise sein sollen.

Zu § 55:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die nachstehend angeführten EU-Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44; CELEX-Nr. 32003L0109; notifiziert zu MNE(2010)58164;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77; CELEX-Nr. 32004L0038; notifiziert zu MNE(2010)58164;

3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1; CELEX-Nr. 32011L0051; notifiziert zu MNE(2013)59987;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Richtlinie 2011/95/EU, S. 9, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2017 S. 58; CELEX-Nr. 32011L0095; notifiziert zu MNE(2014)52236;
5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S 1; CELEX-Nr. 32021L1883.

Art. 16 der Richtlinie 2021/1883/EU wird mit § 5 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 56:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Verordnungen nach diesem Gesetz können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen und bis zum 30. September 2025 auch rückwirkend erlassen werden.